

# Akkreditierungsbericht

## Programmkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

### Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Hochschule Hannover	
Ggf. Standort		

<b>Studiengang 01</b>	<i>Elektrotechnik und Informationstechnik (EIT)</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2010		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	197	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger*innen	80,1	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent*innen	48,1	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Bezugszeitraum:	Wintersemester 2018 bis Wintersemester 2023/24		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige*r Referent*in	Stefan Claus
Akkreditierungsbericht vom	24.03.2025



<b>Studiengang 02</b>	<i>Wirtschaftsingenieur Elektrotechnik (EWI)</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2005		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	72	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger*innen	28,5	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent*innen	14,4	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Bezugszeitraum:	Wintersemester 2018 bis Wintersemester 2023/24		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3



<b>Studiengang 03</b>	<i>Nachhaltige Elektrische Energieversorgung (NEV)</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	



<b>Studiengang 04</b>	<i>Technisches Informationsdesign und Technische Redaktion (ITR)</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.1991		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	52	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger*innen	16,7	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent*innen	7,4	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Bezugszeitraum:	Wintersemester 2018 bis Wintersemester 2023/24		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3



<b>Studiengang 05</b>	<i>Sensor- und Automatisierungstechnik (ESA)</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Engineering		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2005		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	32	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger*innen	32	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent*innen	13,6	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Bezugszeitraum:	Wintersemester 2018 bis Wintersemester 2023/24		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	6
Ergebnisse auf einen Blick	9
Studiengang 01	9
Studiengang 02	10
Studiengang 03	11
Studiengang 04	12
Studiengang 05	13
Kurzprofil des Studiengangs	14
Studiengang 01	14
Studiengang 02	14
Studiengang 03	15
Studiengang 04	15
Studiengang 05	16
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	17
Studiengang 01	17
Studiengang 02	17
Studiengang 03	17
Studiengang 04	17
Studiengang 05	18
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>19</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	19
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	20
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	21
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	21
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	22
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	23
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	24
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	25
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	25
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>26</b>
2.1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	26
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	26
2.2.2 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	48
2.2.3 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	50
2.2.4 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	51
2.2.5 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	52
2.2.6 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	52



2.2.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	53
2.2.8 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	53
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>54</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	54
3.2 Rechtliche Grundlagen	54
3.3 Gutachter*innen	54
<b>4 Datenblatt</b>	<b>55</b>
4.1 Daten zum Studiengang	55
4.2 Daten zur Akkreditierung	61
<b>5 Glossar</b>	<b>63</b>
Anhang	64
<b>§ 3 Studienstruktur und Studiendauer</b>	64
<b>§ 4 Studiengangsprofile</b>	64
<b>§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten</b>	65
<b>§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen</b>	65
<b>§ 7 Modularisierung</b>	66
<b>§ 8 Leistungspunktesystem</b>	67
<b>Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*</b>	68
<b>§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen</b>	68
<b>§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme</b>	69
<b>§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau</b>	70
<b>§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung</b>	71
<b>§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5</b>	71
<b>§ 12 Abs. 1 Satz 4</b>	71
<b>§ 12 Abs. 2</b>	71
<b>§ 12 Abs. 3</b>	71
<b>§ 12 Abs. 4</b>	72
<b>§ 12 Abs. 5</b>	72
<b>§ 12 Abs. 6</b>	72
<b>§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge</b>	72
<b>§ 13 Abs. 1</b>	72
<b>§ 13 Abs. 2</b>	73
<b>§ 13 Abs. 3</b>	73
<b>§ 14 Studienerfolg</b>	73
<b>§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich</b>	74
<b>§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme</b>	74
<b>§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen</b>	75
<b>§ 20 Hochschulische Kooperationen</b>	75



## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

75



## Ergebnisse auf einen Blick

### Studiengang 01

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



## Studiengang 02

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß

#### Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



### Studiengang 03

#### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß

#### Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



## Studiengang 04

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß

#### Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



## Studiengang 05

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß

#### Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



## Kurzprofil des Studiengangs

### Studiengang 01

Der Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ schließt mit dem Grad Bachelor of Engineering (B.Eng.) ab und ist mit insgesamt 210 ECTS Leistungspunkten kreditiert. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Es handelt sich um einen Präsenzstudiengang.

Kerninhalte des ersten Studienabschnitts sind die mathematischen, physikalischen und elektrotechnischen Grundlagen, die notwendig für den darauf aufbauenden zweiten Studienabschnitt sind. Der zweite Studienabschnitt sieht die vier Vertiefungsrichtungen (1) „Automatisierungstechnik und nachhaltige, digitale Transformation“, (2) „Elektrische Antriebs- und Energiesysteme“, (3) „Systementwicklung und Künstliche Intelligenz“ sowie (4) „Smarte Elektronik“ vor.

Die Vertiefungsrichtung „Automatisierungstechnik und nachhaltige, digitale Transformation“ deckt inhaltlich Themen wie Echtzeitsysteme, Robotertechnik, Grundlagen der KI, Sensorsysteme, Regelungstechnik, Schaltungstechnik, Bussysteme, Steuerungstechnik, IT-Sicherheit, eingebettete Systeme, Motion Control und Betriebswirtschaft ab.

Die Vertiefungsrichtung „Elektrische Antriebs- und Energiesysteme“ deckt inhaltlich Themen wie Grundlagen elektrischer Maschinen, Leistungselektronik, Grundlagen der KI, Sensorsysteme, Regelungstechnik, Schaltungstechnik, elektrische Antriebstechnik, elektromechanische Energieumformung, Motion Control, nachhaltige Energieversorgung, Antriebssimulation, Steuerungstechnik und Betriebswirtschaft ab.

Die Vertiefungsrichtung „Systementwicklung und Künstliche Intelligenz“ deckt Themen wie Echtzeitsysteme, Software Engineering, Grundlagen der KI, Sensorsysteme, Regelungstechnik, Schaltungstechnik, Netzwerke, Algorithmen für eingebettete KI, Simulation, eingebettete Systeme, Programmierung mobiler KI-Anwendungen, Bildverarbeitung mit neuronalen Netzen und Betriebswirtschaftslehre ab.

Die Vertiefungsrichtung „Smarte Elektronik“ deckt Themen wie analoger Schaltungsentwurf, Radio Systems, Grundlagen der KI, Sensorsysteme, Regelungstechnik, digitale Schaltungstechnik, eingebettete Systeme, RF and Wireless Systems, Aufbau- und Verbindungstechnik, Elektromagnetische Verträglichkeit, Leistungselektronik, CAE, Echtzeitsysteme und Betriebswirtschaftslehre ab.

Die Zielgruppe für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik sind Studieninteressierte, die eine berufliche Tätigkeit als Elektroingenieur bzw. Elektroingenieurin anstreben. Mögliche Arbeitgeber sind sowohl große Industrieunternehmen z.B. in den Bereichen Automatisierungstechnik oder Fahrzeugbau als auch kleine und mittelständische Unternehmen.

### Studiengang 02

Der Studiengang „Wirtschaftsingenieur Elektrotechnik“ (EWI) schließt mit dem Grad Bachelor of Engineering (B.Eng.) ab und ist mit insgesamt 210 ECTS Leistungspunkten kreditiert. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Es handelt sich um einen Präsenzstudiengang.

Kerninhalte des ersten Studienabschnitts sind die mathematischen, physikalischen, ökonomischen sowie elektro- und informationstechnischen Grundlagen, die notwendig für den darauf aufbauenden zweiten Studienabschnitt sind. Der zweite Studienabschnitt sieht die Studienschwerpunkte (1) „Elektrische Energiesysteme“, (2) „Informationstechnik“ und (3) „Elektronik“ vor.

Der Studienschwerpunkt „Elektrische Energiesysteme“ deckt Themen wie Unternehmensgründung, Grundlagen elektrischer Maschinen, nachhaltige Energieversorgung, Sensorsysteme, Regelungstechnik, Rechnungswesen, Unternehmensplanspiel, Betriebliche Managementsysteme, Grundlagen der KI, Volkswirtschaftslehre sowie weitere wirtschaftliche und technische Wahlfächer ab.



Der Studienschwerpunkt „Informationstechnik“ deckt Themen wie Unternehmensgründung, Security und digitale Transformation, Digital- und Mikroprozessortechnik, Sensorsysteme, Regelungstechnik, Rechnungswesen, Unternehmensplanspiel, Betriebliche Managementsysteme, Grundlagen der KI, Datenmanagement, Volkswirtschaftslehre sowie weitere wirtschaftliche und technische Wahlfächer ab.

Der Studienschwerpunkt „Elektronik“ deckt Themen wie Unternehmensgründung, Bauelemente und analoge Schaltungen, Digital- und Mikroprozessortechnik, Sensorsysteme, Regelungstechnik, Rechnungswesen, Unternehmensplanspiel, Betriebliche Managementsysteme, Grundlagen der KI, Schaltungsentwurf, Volkswirtschaftslehre sowie weitere wirtschaftliche und technische Wahlfächer ab.

Die Zielgruppe für den Studiengang Wirtschaftsingenieur Elektrotechnik sind Studieninteressierte, die eine berufliche Tätigkeit als Wirtschaftsingenieur Elektrotechnik anstreben. Mögliche Arbeitgeber sind sowohl große Industrieunternehmen z.B. in den Bereichen Automatisierungstechnik oder Fahrzeugbau als auch kleine und mittelständische Unternehmen.

### **Studiengang 03**

Der Studiengang „Nachhaltige Elektrische Energieversorgung“ schließt mit dem Grad Bachelor of Engineering (B.Eng.) ab und ist mit insgesamt 210 ECTS Leistungspunkten kreditiert. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Es handelt sich um einen Präsenzstudiengang.

Im Grundstudium, dem ersten Studienabschnitt, liegt der Fokus auf einer soliden ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenausbildung. Hierzu gehören Lehrveranstaltungen auf den Gebieten der Mathematik, Physik und Elektrotechnik, aber auch Veranstaltungen zu Themen wie Werkstoffe, Chemie, Programmierung und Systemtheorie. In einem eigens dafür vorgesehenen Modul werden Fragestellungen aus den nichttechnischen Bereichen Ökonomie und Ökologie behandelt.

Im Hauptstudium, dem zweiten Studienabschnitt, erfolgt die Vermittlung der relevanten Inhalte auf dem Gebiet der Energieversorgungssysteme, vorwiegend aus elektrotechnischer Perspektive. Neben den zahlreichen technischen Inhalten werden auch im zweiten Studienabschnitt nichttechnische Themen wie Ökologie, Ökonomie und Ethik behandelt. Den Abschluss des Hauptstudiums bilden die Praxisphase und die Bachelorarbeit. Besonders betont werden soll die Tatsache, dass neben die technische Qualifikation auch verbindliche nichttechnische bzw. nicht ausschließlich technische Studieninhalte treten. Der zweite Studienabschnitt sieht Themen wie Kraftwerksgrundlagen, Leistungselektronik, Grundlagen elektrischer Maschinen, Hochspannungstechnik, Regelungstechnik, Ökologie und Ökonomie, Wasserstoff, Wind- und Wasserturbinen, Regenerative Energien, Elektrische Netze, Netzregelung, Ethik in den Ingenieurwissenschaften, Energiespeicher und Sektorenkopplung sowie weitere technische Wahlfächer vor. Den Abschluss bildet das sogenannte Anwendungssemester mit einer Praxisphase sowie der Bachelorarbeit.

Die Zielgruppe für den Studiengang Nachhaltige Elektrische Energieversorgung sind Studieninteressierte, die eine technisch breit angelegte Ausbildung im Bereich der Energietechnik anstreben und dabei neben rein technischen auch ethischen und nachhaltigkeitsbezogenen Aspekten vertiefen möchten. Die folgenden Branchen bzw. potenziellen Arbeitgeber werden von dem neuen Studiengang u.a. adressiert: Hersteller und Projektierer von Windkraft- und Solaranlagen, Betreiber von Wasserkraft- und Speicherkraftwerken, lokale und überregionale Energieerzeuger, Netzbetreiber, Energieberatung, Verwaltung und Politik.

### **Studiengang 04**

Das interdisziplinäre und praxisorientierte Studienangebot richtet sich an Interessierte, die moderne Konzepte zur Wissensaufbereitung und Wissensvermittlung im technischen Kontext erlernen und erproben möchten. Im Präsenzstudiengang wird gelernt, Nutzer\*innen beim Umgang mit Produkten und Dienstleistungen mithilfe neuer Medien zu unterstützen. Das breit gefächerte Studienprogramm umfasst fünf verschiedene Themengebiete und deckt dabei ein breites Spektrum an Bereichen ab: Wissensvermittlung



(auch KI-gestützt), Kommunikation, Informatik, Technik, Gestaltung und Sprache. Diese interdisziplinäre Herangehensweise gewährleistet, dass Absolvent\*innen darauf vorbereitet sind, die komplexen Anforderungen der modernen Arbeitswelt zu meistern und Lösungen für die Herausforderungen im technischen Umfeld zu entwickeln.

Im Bereich Technische Redaktion lernen die Studierenden, komplexe technische Inhalte verständlich und nutzerfreundlich zu dokumentieren und zu kommunizieren, um so den Zugang zu technischen Informationen für unterschiedliche Zielgruppen zu erleichtern. Vertiefend werden die Studierenden auf ihre zukünftige Funktion als zentrale Schnittstelle zwischen Ingenieur\*innen, Konstrukteur\*innen und Wissenschaftler\*innen einerseits sowie Kund\*innen, Verbraucher\*innen und Öffentlichkeit andererseits vorbereitet. Im Zentrum steht die zielgruppengerechte Aufbereitung komplexer technischer Informationen, um moderne Informationsprodukte wie interaktive Nutzungsinformationen, handlungszentrierte Videoanleitungen, interaktive Lehr- und Schulungsanwendungen, mobile Wartungs-Apps und barrierefreie Nutzungsanleitungen zu erstellen.

Mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ qualifizieren sich die Studierenden in einer Regelstudienzeit von sieben Semestern mit dem Umfang von 210 Leistungspunkten für ein breites Spektrum an Einsatzgebieten wie Informationsdesign, Technische Redaktion, Informationsarchitektur, Content-Engineering, Mediengestaltung, User Experience und User Interface Design, Übersetzungs- oder PR-Management. Verschiedene Masterstudiengänge (z. B. Informationsdesign und Medienmanagement (IDMM) an der Hochschule Merseburg, Kommunikation und Medienmanagement an der Hochschule Karlsruhe) bieten eine Auswahl an unterschiedlichen Schwerpunkten, die eine Vertiefung des im Bachelorstudiengang Erlernten ermöglichen. Besonders eng arbeitet der Studiengang mit der Stiftungsuniversität Hildesheim zusammen, die den Absolvent\*innen durch zwei passgenaue Masterstudiengänge und das anschließende Promotionsstudium den systematischen Weg zur akademischen Karriere eröffnet.

## Studiengang 05

Der Studiengang „Sensor- und Automatisierungstechnik“ schließt mit dem Grad Master of Engineering (M.Eng.) ab und ist mit insgesamt 90 ECTS Leistungspunkten kreditiert. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Es handelt sich um einen Präsenzstudiengang.

Der dreisemestrige Masterstudiengang Sensor- und Automatisierungstechnik ist als anwendungsorientierter konsekutiver Studiengang konzipiert. Er baut inhaltlich sowohl auf elektrotechnische, als auch auf interdisziplinäre Bachelorstudiengänge auf, die der Elektrotechnik und Informationstechnik nahestehen. Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium mit zwei Vorlesungssemestern und einem Semester für die Masterarbeit angeboten.

Übergeordnetes Studienziel des Master-Studiengangs Sensor- und Automatisierungstechnik ist die Vertiefung und Erweiterung vorhandenen fachlichen und fachübergreifenden Wissens sowie der methodischen und analytischen Kompetenzen im Hinblick auf eine nachhaltige und anspruchsvolle Berufsbefähigung in Industrie, Wirtschaft und öffentlichem Dienst.

In den ersten beiden Semestern erhalten die Studierenden in vier Modulen fortgeschrittene ingenieurwissenschaftliche Grundlagen in Mathematik und Naturwissenschaften sowie weitere fachspezifische Grundlagen. Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, individuell in den Bereichen Sensorik und Automatisierungstechnik Schwerpunkte zu setzen. Hierzu können aus einem breiten Themenangebot technische Wahlpflichtmodule aus drei Katalogen ausgewählt werden. Zusätzlich wählen die Studierenden aus weiteren Wahlpflichtkatalogen Module zu thematisch weiterführenden Themen sowie zur überfachlichen Qualifikation.



## Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter\*innen

### Studiengang 01

Der Gesamteindruck des bewährten Bachelorprogramms überzeugte. Die vier Vertiefungsrichtungen „Automatisierungstechnik und nachhaltige, digitale Transformation“, „Elektrische Antriebs- und Energiesysteme“, „Systementwicklung und Künstliche Intelligenz“ sowie „Smarte Elektronik“ weisen alle ein eigenständiges Profil aus, das nach Überzeugung der Gutachtergruppe weiterhin Anklang in der beruflichen Praxis finden wird. Die Internationale Option erweitert den Zeitraum für einen Auslandsaufenthalt innerhalb der dann verlängerten Regelstudiendauer.

Die sorgsam konzipierte Studieneingangsphase und die zusätzlichen Brückenkurse in Physik, Mathematik und Informatik sind positiv hervorzuheben. Eine besondere Stärke ist auch die gute Laborausstattung und die Möglichkeit zu einer engen Kombination von Berufstätigkeit und Studium.

Das Programm hat eine deutlich sichtbare Zukunftsorientierung und ausgeprägte Praxisnähe.

### Studiengang 02

Der Gesamteindruck des bewährten Bachelorprogramms überzeugte. Die drei Vertiefungsrichtungen „Elektrische Energiesysteme“, „Informationstechnik“ und „Elektronik“ weisen alle ein eigenständiges Profil aus, das nach Überzeugung der Gutachtergruppe weiterhin Anklang in der beruflichen Praxis finden wird. Die Internationale Option erweitert den Zeitraum für einen Auslandsaufenthalt innerhalb der dann verlängerten Regelstudiendauer.

Die sorgsam konzipierte Studieneingangsphase und die zusätzlichen Brückenkurse in Physik, Mathematik und Informatik sind positiv hervorzuheben. Eine besondere Stärke ist auch die gute Laborausstattung und die Möglichkeit zu einer engen Kombination von Berufstätigkeit und Studium.

Das Programm hat eine deutlich sichtbare Zukunftsorientierung und ausgeprägte Praxisnähe.

### Studiengang 03

Der Gesamteindruck des neu eingeführten Bachelorprogramms überzeugte. Es weist ein gegenüber den bereits vorhandenen Programmen eigenständiges Profil aus, das nach Überzeugung der Gutachtergruppe Anklang in der beruflichen Praxis finden wird. Die Internationale Option erweitert den Zeitraum für einen Auslandsaufenthalt innerhalb der dann verlängerten Regelstudiendauer.

Die sorgsam konzipierte Studieneingangsphase und die zusätzlichen Brückenkurse in Physik, Mathematik und Informatik sind positiv hervorzuheben. Eine besondere Stärke ist auch die gute Laborausstattung und die Möglichkeit zu einer engen Kombination von Berufstätigkeit und Studium.

Das Programm hat eine deutlich sichtbare Zukunftsorientierung und ausgeprägte Praxisnähe.

### Studiengang 04

Der Gesamteindruck des neu ausgerichteten Bachelorprogramms überzeugte. Das bestehende, eigenständige Profil wurde behutsam weiterentwickelt und an aktuelle Anforderungen angepasst. Nach Überzeugung der Gutachtergruppe wird es in dieser Ausprägung auch weiterhin Anklang in der beruflichen Praxis finden.



## Studiengang 05

Das bewährte Masterprogramm stellt eine sinnvolle Fortsetzung der elektro- und informationstechnisch orientierten Studiengänge aus dem Portfolio der Fakultät dar, mit denen es konsekutiv verknüpft ist. Das Curriculum erscheint solide konstruiert. Umfangreiche Wahlmöglichkeiten erlauben den Zuschnitt auf individuelle Bedürfnisse. Die breit gefächerte Ausstattung der Labore und das gemeinsam mit einem weiteren Masterprogramm betriebenes Forschungszentrum ermöglichen Forschungsarbeiten. Ein angemessenes akademisches Niveau ist in allen Varianten sichergestellt, in denen das Programm studiert werden kann. Die Studierenden profitieren besonders im Masterprogramm von den guten Betreuungsverhältnissen, die auch für die Bachelorprogramme der Fakultät prägend sind.



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 10 und § 24 Abs. 3 StudAkkVO)

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Nach der in den Unterlagen nicht enthaltenen Bachelor-Zulassungsordnung (ZuO-BA<sup>1</sup>) ist der Zugang zu einem der grundständigen Studiengänge an die nach § 18 NHG erforderliche Hochschulzugangsberechtigung gekoppelt. Für einen grundständigen Studiengang ist nach dieser Regelung der Abschluss eines vorangegangenen Studiums nicht erforderlich, sodass mit diesen Bachelorstudiengängen ein erster berufsqualifizierender Regelabschluss erlangt wird. Dieses Ergebnis wird auch durch die Formulierung in § 2 I ATPO (Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, Band II, Anlage A1) gestützt, nach dem die Bachelorprüfungen in sämtlichen Bachelorstudiengängen dieses Bündels einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bilden.

Für den Masterstudiengang gilt eine eigene Zugangs- und Zulassungsordnung (ZuO-Ma, Band II, Anlage L2). Nach § 2 I, II ZuO-Ma ist für den Zugang zum Masterstudiengang Sensor- und Automatisierungstechnik erforderlich, dass die Bewerberin oder der Bewerber bereits einen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen elektro- und informationstechnisch orientierten Studiengang erworben hat oder ein solcher Abschluss aufgrund eines bereits weit fortgeschrittenen Studiums alsbald zu erwarten ist. Somit handelt es sich bei Masterabschluss stets um einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Alle Programme dieses Akkreditierungsbündels sind nach den Angaben im Selbstbericht (Band I, S. 17) als Vollzeitstudiengänge konzipiert, wobei die Fachprüfungsordnungen der Bachelorprogramme ausdrücklich eine Teilzeitoption enthalten. Darauf geht der Bericht bei der Bewertung der Studierbarkeit (im Kapitel 2.3.1.6) ein. Da es sich jedoch nicht um vollständig ausformulierte Studiengangskonzepte, sondern jeweils um individuelle Gestaltungsmöglichkeiten handelt, werden diese Varianten bei der Prüfung der formalen Akkreditierungskriterien außer Acht gelassen.

Bei den Bachelorstudiengängen werden gemäß § 3 III, I PO-EIT (Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik, Band II, Anlage E1), PO-EWI, (Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenerieur Elektrotechnik, Band II, Anlage G1), PO-NEV (Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Elektrische Energieversorgung, Band II, Anlage I1) und PO-ITR, (Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technisches Informationsdesign und Technische Redaktion, Band II, Anlage J1) jeweils 210 ECTS-Leistungspunkten in einer Regelstudienzeit von sieben Semestern erlangt, beim Masterstudiengang sind es gemäß § 2 III, I PO-MLV (Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sensor- und Automatisierungstechnik) 90 ECTS-Leistungspunkte in drei Semestern. Folglich dauert das Bachelorstudium dreieinhalb und das Masterstudium eineinhalb Jahre. Dies entspricht den Vorgaben aus § 3 II 1 StudAkkVO.

Bei Masterstudiengang handelt es sich um ein konsekutiv verknüpftes Programm, was sich aus der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung (dort genau aus § 2 II ZZO-Ma) ergibt. Die Gesamtregelstudienzeit zweier konsekutiv studierter Vollzeitstudiengänge beträgt im Regelfall exakt fünf Jahre. Dies entspricht der Vorgabe aus § 3 II 2 StudAkkVO.

<sup>1</sup> [https://typo3backend-live.hs-hannover.de/fileadmin/Hsh/Fakultaet\\_I/20\\_Dokumente/10\\_Ordnungen/30\\_Zulassungsordnung/Bachelorstdg/20060612\\_Zul\\_Ordng\\_Bachelor\\_allg\\_.Teil.pdf](https://typo3backend-live.hs-hannover.de/fileadmin/Hsh/Fakultaet_I/20_Dokumente/10_Ordnungen/30_Zulassungsordnung/Bachelorstdg/20060612_Zul_Ordng_Bachelor_allg_.Teil.pdf), abgerufen am 15.11.2024



## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

§ 4 I, II StudAkkVO befassen sich ausschließlich mit der Profilbildung von Masterprogrammen. Für die Bachelorprogramme sind diese Regelungen folglich nicht einschlägig. Dem Masterstudiengang wurde kein Profil im Sinne von § 4 I StudAkkVO zugordnet. Gemäß § 2 ZZO-Ma ist er als konsekutives Programm festgelegt worden. Beides ist im Rahmen von § 4 I, II StudAkkVO zulässig.

Die Bachelorprogramme sehen die Anfertigung einer Bachelorarbeit vor (vgl. jeweils § 6 PO-EIT, PO-EWI, PO-NEV, PO-NEV). Die Zulassung zur Anfertigung der Bachelorarbeit ist nach diesen Regelungen für Studierende möglich, welche alle Modulprüfungen des 2. Studienabschnitts mit Ausnahme des Moduls „Anwendungssemester“ sowie die Praxisphase abgeschlossen haben. Zugelassen werden kann ferner, wer die Vorprüfung bestanden und mindestens 170 Leistungspunkte erreicht hat. In jedem Fall ist dieser Zustand bei planmäßigem Studium erst im vorletzten Semester erreicht, sodass der Status einer Abschlussarbeit aufgrund der Regelungen sichergestellt ist.

Im Masterprogramm ist die einschlägige Regelung für die Zulassung zur Anfertigung der Arbeit § 4 IIPO-ESA. Danach setzt die Zulassung zur Masterarbeit das Bestehen aller Modulprüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung besonderer Teil, Anlage B3, voraus. (Dazu im Widerspruch steht die Angabe in der Modulbeschreibung ESA-313, wonach 50 Leistungspunkte ausreichen.) In jedem Fall ist dieser Status bei planmäßigem Studium erst am Ende des zweiten Semesters erreicht, sodass auch hier der Charakter einer Abschlussarbeit sichergestellt ist, gleichgültig ob 50 oder 60 Leistungspunkte nachzuweisen sind.

Grundsätzlich sollen die Abschlussarbeiten zeigen, „dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“ (vgl. § 21 II ATPO). Die Frist ist den Fällen der Bachelorprogrammen in § 6 IV PO genannt und beträgt drei Monate (laut Modulhandbuch sind es 12 Wochen). Im Masterstudiengang ergibt sich die Befristung aus § 4 VI PO-ESA, wonach fünf Monate für die Erstellung der Masterarbeit einschließlich Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums vorgesehen sind.

Im Zusammenhang mit den formalen Prüfpunkten aus § 4 III StudAkkVO kann auf die detaillierten Ausführungen zum Zweck der Abschlussarbeiten verwiesen werden: § 2 I ATPO definiert den Zweck der Bachelorprüfung und § 2 III ATPO der Masterprüfung noch einmal genauer. Zudem enthalten auch die Modulbeschreibungen der Abschlussarbeiten ausführlichere Qualifikationszielbeschreibungen.

Somit kann festgestellt werden, dass bei allen Studienprogrammen eine Abschlussarbeit vorgesehen ist, mit der – sinngemäß – die Fähigkeit nachgewiesen werden soll innerhalb einer vorgegebenen First ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



### **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Wie bereits im Kapitel 1.1 erwähnt, sieht die Zugangsregelung in § 2 ZZO-Ma einen ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss vor.

Im Rahmen der Akkreditierung ist darüber hinaus (gemäß § 5 III StudAkkVO, § 18 IIX Satz 3 NHG) zu prüfen, ob „das Nähere, insbesondere zur Feststellung der fachlichen Eignung eines vorangegangenen Studiums, [...] in einer Ordnung geregelt“ ist. Auch diese näheren Bestimmungen für den Zugang zum Masterstudium sind in § 2 ZZO-Ma geregelt. Es handelt sich um ausführliche Anordnungen, welche die fachliche Eignung des vorangegangenen Studiums beschreiben.

Aufgrund der rein formalen Prüfung dieser Voraussetzung kann an dieser Stelle noch keine Auseinandersetzung mit der Frage erfolgen, ob die genannten Beschränkungen geeignet sind. Dies ist der fachlich-inhaltlichen Prüfung im Kapitel 2.2.1.1 vorbehalten.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 2 aller besonderen Teile der Prüfungsordnungen wird jeweils nur ein Hochschulgrad nach bestandener Abschlussprüfung verliehen. Es handelt sich bei den Bachelorprogrammen um einen „Bachelor of Engineering“, beim Master um einen „Master of Engineering“. Ausgenommen davon ist der Studiengang Informationsdesign und Technisches Informationsmanagement. Hier sieht § 2 PO-ITR einen „Bachelor of Science“ als Abschlussgrad vor.

Ein Bachelor of Engineering oder Master of Engineering ist für Programme in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften „bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung“ gemäß § 6 II Nr. 3 StudAkkVO vorgesehen. Aus formaler Perspektive kann die inhaltliche Ausrichtung eines Studiengangs nicht geprüft werden. Für eine ingenieurwissenschaftliche Ausrichtung der Studiengänge spricht aber, dass außer im Studiengang „Nachhaltige Elektrische Energieversorgung“ in allen Studiengangsbezeichnungen der Begriff „Technik“ vorkommt und in den Curricula Module mit solchen Bezeichnungen vorgesehen sind. Auch bei dem ausgenommenen Studienprogramm klingt die Nähe zu ingenieurwissenschaftlichen Studieninhalten deutlich an. Dafür spricht auch die Einordnung der Programme an der Fakultät I – Elektro- und Informationstechnik, welche die Akkreditierungsunterlagen zusammengestellt hat.

Ein „Bachelor of Science“ ist für Studiengänge in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin und Agrar- Forst- und Ernährungswissenschaften sowie in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung gemäß § 6 II Nr. 2 StudAkkVO vorgesehen. Mit derselben Argumentation wie in den vorangegangenen Fällen wird hier davon ausgegangen, dass dieser Abschlussgrad aufgrund einer Ausrichtung auf ingenieurwissenschaftliche Inhalte vorgesehen ist.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt ein Diploma Supplement. Es ist stets dem zweisprachigen Zeugnis beigefügt. Der Anspruch auf diese Dokumente kann auf § 12 ATPO gestützt werden. Das Kriterium aus § 6 IV StudAkkVO ist erfüllt.



Zu jedem der Studiengänge ist den Unterlagen ein Muster dieses Dokuments in deutscher und englischer Sprache beigelegt. Dort sind – soweit aus formaler Perspektive ersichtlich – passende Angaben eingetragen. Der Zeugnisanhang basiert auf der aktuellen Vorlage der HRK/KMK.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind ausweislich der Regelungen in §§ 3 aller Fachprüfungsordnungen sowie den zugehörigen Modulbeschreibungen modular aufgebaut. Zu den Fachprüfungsordnungen gehören auch Studienverlaufspläne, die jeweils an Anlagen beigelegt sind (Band II, Anlagen E1, G1, I1, J1, L1). Aus ihnen sind Lage und Umfang der Module in den Semestern sichtbar.

Die Modulbeschreibungen enthalten detaillierte Informationen über die einzelnen Module. Aus ihnen ergibt sich, dass die Module durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Nach den erwähnten Studienverlaufsplänen und den Angaben im Modulhandbuch schließen beinahe sämtlich Module innerhalb des Semesters ab, in dem sie vorgesehen sind. In wenigen Ausnahmefällen erstreckt sich ein Modul noch über darauffolgende Semester. Alle Module erfüllen die Voraussetzung von § 7 1 S. 2 StudAkkVO.

Die Modulhandbücher enthalten Angaben zu jedem der Module über „angestrebte Lernergebnisse“, Inhalte, Semester, in den Teilmitteln „Veranstaltungsart“, „empfohlene Voraussetzungen“, „Voraussetzungen nach PO“, in den Teilmitteln einen Angabe „Zuordnung zu Curricula“, die Rubriken „Studien- und Prüfungsleistungen“, „Häufigkeit des Angebots“, „Credits“, und die Aufschlüsselung vorgesehener „Präsenzstunden/Selbststudium“. Darüber hinaus sind Angaben enthalten über Modulniveau, die Eigenschaft als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul, Sprache, vorgesehene Gruppengröße, modulverantwortliche Personen, Literatur und weitere Informationen zur Identifizierung des Moduls.

Aus den Angaben lassen sich die nach § 7 II vorgesehenen Pflichtbestandteile einer Modulbeschreibung weitgehend herauslesen, auch wenn eine deutlich abweichende Nomenklatur und Reihenfolge verwendet wird. Zu empfehlen ist die Anpassung an die Vorgaben, um den Vergleich mit anderen Modulen (bspw. bei Anrechnungsentscheidungen) zu erleichtern und eine zweifelsfreie Interpretation zu ermöglichen. Die Angabe über die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sollte ergänzt werden, da sie sich nicht mit der erforderlichen Klarheit ergibt. Bei den Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten ist gemäß § 7 III 3 StudAkkVO anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang und -dauer).

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



## **1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

### **Sachstand/Bewertung**

Ausweislich der Modulbeschreibungen (Band II, Anlagen E1, G1, I1, J1, L1) sind jedem Modul in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet. Das ergibt sich bei genauer Analyse der Modulbeschreibungen. Eine Festlegung in der Prüfungsordnung, wie viele Zeitstunden ein ECTS-Leistungspunkt verkörpert, erfolgte indes nicht. Ganz am Ende der Anlagen zur Prüfungsordnung ist jedoch ein winziger Hinweis angebracht: „Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden“, was eine nach § 8 I S. 3 StudAkkVO zulässige Festlegung darstellt.

In den Bachelorprogrammen sind beinahe sämtliche Module auf einen Umfang von fünf oder sechs ECTS-Punkten zugeschnitten. In wenigen Ausnahmefällen wird der (erst nach § 12 IV StudAkkVO aus fachlich-inhaltlicher Sicht zu prüfende) Mindestzuschnitt von fünf Leistungspunkten nicht erreicht. Praxisphasen sind auf 15 Leistungspunkte zugeschnitten. Im Masterprogramm sind alle Pflichtmodule außer der Abschlussarbeit auf fünf Leistungspunkte zugeschnitten. Ein „Technischer Wahlbereich“ enthält Module mit einem Umfang von 2,5 Leistungspunkten. Nach dem ECTS-Users' Guide sind Module ohne ganzzahlige Leistungspunkte nicht zulässig, aber die StudAkkVO enthält keine Festlegung zu diesem Aspekt.

Es resultieren laut den Studienverlaufsplänen Semester mit exakt 30 Leistungspunkten in allen Programme außer dem Bachelorprogramm EWI. Hier weicht die Anzahl der Leistungspunkte in nur zwei Semestern nicht von den „in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkten“ je Semester ab. Bei sinnhafter Anwendung der Regelung von § 8 I S. 2 StudAkkVO kann es jedoch nicht auf die Häufigkeit der Abweichung von 30 Leistungspunkten, sondern muss es auf den Umfang der Abweichungen ankommen. Da viermal 31 und einmal nur 26 Leistungspunkte je Semester vorgesehen sind, ist dem der Festlegung zugrunde liegende Gedanke gleichmäßiger studentischer Arbeitsbelastung als Element der Studierbarkeit hinreichend Rechnung getragen. Die Strukturierung der Programme ist im Hinblick auf § 8 I S. 2 StudAkkVO nicht zu beanstanden.

Die Vergabe der Leistungspunkte ist in § 10 IIX ATPO an die bestandene Modulprüfung gekoppelt. Das Fehlen der Rubrik „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ in den Modulbeschreibungen (siehe Kapitel 1.5) ist möglicherweise auf diese generell gültige Norm zurückzuführen. Die Bedingung aus § 8 I S. 4 StudAkkVO ist erfüllt.

Der Gesamtumfang des Studiums 210 ECTS-Leistungspunkte im Bachelorprogramm jedenfalls in den Standardvarianten ohne die optionale Verlängerung bei Wahl der „internationalen Studienoption“ (dazu § 8 Fachprüfungsordnungen der Bachelorprogramme sowie im Bericht insbesondere im Kapitel 2.3.1.1) und 90 ECTS-Leistungspunkte im Masterprogramm. Aus der Summe resultieren die für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums nötigen 300 ECTS-Leistungspunkte. Eine entsprechende Festlegung in der Prüfungsordnung erfolgte jedoch nicht. Das sollte ergänzt werden. Die Übereinstimmung mit der Regelung aus § 8 II StudAkkVO kann dennoch bestätigt werden.

Wie viele Leistungspunkte für die Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit vergeben werden, ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen im Anhang der Fachprüfungsordnungen und den Modulbeschreibungen. Es sind in jedem Bachelorprogramm zwölf, bei der Masterarbeit 30 Leistungspunkte. Sie entsprechen damit der Vorgabe aus § 8 III S. 1 StudAkkVO. Zu empfehlen ist, die Anzahl der Leistungspunkte auch in einer Prüfungsordnung zu verankern.

Die übrigen Vorschriften aus § 8 StudAkkVO sind für die Studiengänge dieses Bündels nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich nicht um ein Intensivstudium (§ 8 IV StudAkkVO) oder eine Ausbildung an einer Berufsakademie (§ 8 V StudAkkVO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## 1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

### Sachstand/Bewertung

§ 5 ATPO (Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge) regelt die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Wesentlichen im Sinne des § 7 III NHG.

§ 5 VIII ATPO sieht lediglich eine eingeschränkte Anerkennungsfähigkeit außerhalb der Hochschulen erworbener Kompetenzen vor, so wie es die früher für die Akkreditierung gültigen KMK-Vorgaben erforderlich machten. Das niedersächsische Hochschulgesetz kennt diese Einschränkung indes nicht. Die Akkreditierungsverordnung schweigt zu dieser Frage. Die ständige Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrates geht von der Fortgeltung dieser KMK-Vorgaben aus. Mit ihnen steht § 5 VIII ATPO in Einklang.

Nach dem Willen der Hochschule bleiben gemäß § 5 II S. 6 ATPO allerdings abweichende Anerkennungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen unberührt. Diese Formulierung erscheint unglücklich, da die Wirkung des Hochschulgesetzes nicht durch besondere Vereinbarungen zum Nachteil von Studierenden ausgehebelt werden kann.

Nach der ständigen Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrats ist in diesem Kapitel zudem die Übereinstimmung der vorgefundenen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung mit den Vereinbarungen in der sogenannten Lissabon-Konvention bzw. den daraus in der Begründung zur *Musterrechtsverordnung* abgeleiteten „Anerkennungsgrundsätzen“ zu prüfen. Diese bestehen aus einem Anspruch auf Anerkennung, einer „Beweislastumkehr“ zugunsten der Antragsteller, einer Pflicht der Hochschule zur Begründung ablehnender Entscheidungen und einen Anspruch auf eine Überprüfung der Entscheidung.

Aus der Formulierung in § 5 I ATPO („werden anerkannt“) ist im Fall vorangegangen erbrachter Studienleistungen der Anspruch abzuleiten. Offenbar kein Anspruch besteht jedoch, wenn Studienleistungen von Studierenden der Hochschule Hannover im Ausland erbracht wurden, denn nach § 5 V ATPO „können“ im Ausland erbrachte Studienleistungen lediglich anerkannt werden. Zugleich verlangt die Bestimmung für die Anerkennung, dass ein Learning Agreement oder ein positiver Beschluss des Prüfungsausschusses gefällt wird. Hier bleibt die Regelung hinter den gesetzlichen Vorgaben zurück, die den Anerkennungsanspruch lediglich daran koppelt, dass „keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen“. Die Regelung sollte deshalb angepasst werden.

In der Ordnung explizit erwähnt ist, wer die Beweislast dafür trägt, dass ein Antrag nicht die Voraussetzungen für eine Entscheidung über die Anerkennung erfüllt. Nach § 5 III ATPO ist es der Prüfungsausschuss, also die Hochschule. Hier sind Zweifel angebracht, ob damit die Beweislast dafür gemeint ist, dass zwischen den erworbenen und den nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Denn die Regelung steht im Zusammenhang mit der Bereitstellung hinreichender Informationen, um überhaupt eine Entscheidung treffen zu können. Daher ist eine Klarstellung anzuraten.

Da in der einschlägigen Akkreditierungsverordnung jedoch keinerlei Normierung dieses Prüfpunktes vorgenommen wurde, können die beiden vorgenannten Abweichungen nicht auf der Grundlage bestehender Akkreditierungsregeln beanstandet werden.

Eine Regelung über die Begründungspflicht ablehnender Entscheidungen und zur Überprüfung solcher Entscheidungen ist in der ATPO nicht ersichtlich. Diese Ansprüche ergeben sich aber aus anderen parallel gültigen Normen, namentlich aus § 1 I NVwVfG, § 39 VwVfG. Deshalb ist aus Sicht der Akkreditierung davon auszugehen, dass die Anerkennungsregelungen nicht zu beanstanden sind.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



## 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Hochschule kooperiert für die Durchführung der Programme nicht mit anderen nichthochschulischen Einrichtungen. Deshalb geht der Selbstbericht nicht auf § 9 StudAkkVO ein.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

§ 10 StudAkkVO formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Bei den vorgelegten Studienprogrammen handelt es sich nicht um Studiengänge, die mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten werden. Der Selbstbericht geht auf § 10 StudAkkVO nicht ein.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkVO)

#### 2.1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Selbstbericht der Hochschule hat diese übergeordnete Befähigungsziele ihrer von der Fakultät 1 angebotenen Studienprogramme herausgearbeitet. Sie unterscheiden sich nach Bachelor- und Masterniveau.

Den Bachelorprogrammen sind dabei die folgenden Qualifikationsziele zugeordnet: Den Absolventinnen und Absolventen soll belastbares Grundlagenwissen mit einem je nach Studiengang unterschiedlich breiten Angebot an mathematischen, naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, informations-technischen sowie wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen vermittelt werden. Dadurch sollen sie in die Lage versetzt werden, „*anspruchsvolle Aufgaben in den verschiedensten Anwendungsbereichen zu identifizieren, mit fachspezifischen Methoden zu analysieren und unter Berücksichtigung der technischen, ökonomischen und sozialen Randbedingungen eigenverantwortlich und teamorientiert zu lösen. Der dabei insgesamt breit angelegte Ansatz der Bachelorstudiengänge soll es den Absolventinnen und Absolventen erlauben, sich im Sinne eines „lebenslangen Lernens“ in neue Aufgabenfelder selbstständig einzuarbeiten*“ (Band I, S. 19).

Angezielt sind ferner überfachliche Kompetenzen wie Präsentationsfähigkeit, Teamfähigkeit sowie soziale und interkulturelle Schlüsselkompetenzen, aber auch Kommunikations- und Konfliktfähigkeit. In den Schilderungen der allgemeinen Befähigungszielen wird auch bereits angesprochen, auf welche Weise diese Kompetenzen vermittelt werden. Bestimmte gemeinsame Elemente zeichnen alle Studienprogramme der Fakultät aus: während die im ersten Studienabschnitt verankerten Labore neben der Teamfähigkeit auch übergreifende Kompetenzen in der schriftlichen Ausarbeitung von technischen Berichten vermittelt werden sollen, geht es in den Laboren des zweiten Studienabschnitts im Schwerpunkt um die Vermittlung von Präsentationstechniken und wissenschaftliches Diskutieren in größeren Gruppen. Hier werden sowohl die persönlichen Kompetenzen gestärkt, als auch übliche Verfahrensweisen im industriellen Umfeld geübt.

Gemeinsames Merkmal aller Bachelorprogramme der Fakultät sind die Möglichkeiten, außerfachliche Grundqualifikationen durch die Teilnahme an verschiedenen Lehrveranstaltungen wie „Start-ING“, „Unternehmensplanspiel“ und anderen Angeboten zu erweitern und zu vertiefen. Zu den gemeinsamen Merkmalen der Bachelorprogramme gehört auch die Möglichkeit, dass Studierende ihre Fähigkeiten im Englisch durch Teilnahme an englischsprachigen Wahlmodulen ausbauen zu können. Hierfür bietet das Language Center Fremdsprachenkurse und Sprachtandems an. Studierende können ihre Abschlussarbeit auf Wunsch zudem in englischer Sprache verfassen.

Ein weiterer gemeinsamer Aspekt aller Bachelorprogramme ist es, dass Studierende das selbstständige, ingenieurmäßige Bearbeiten von Aufgabenstellungen erlernen und beherrschen. Dazu gehört auch das Erwerben der Fähigkeit, die Ergebnisse dem technisch-wissenschaftlichen Standard folgend zu dokumentieren, in Diskussion weiterzuentwickeln und abschließend zu präsentieren. Durch die eigenständige Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden im Rahmen der Abschlussarbeiten vertiefen die Studierenden interdisziplinäres und vernetztes Denken und stellen damit auch ihre Methoden- und Selbstkompetenz unter Beweis. Dieses Merkmal teilen die Bachelorprogramme mit den Masterstudiengängen, die an der Fakultät angeboten werden.

Bei diesen Masterprogrammen – einschließlich dem im Akkreditierungsbündel enthaltenen Studiengang Sensor- und Automatisierungstechnik – sollen vertiefte Kompetenzen erlangt werden, die es den Absolventinnen und Absolventen ermöglicht, forschungsnahe Probleme wissenschaftlich bearbeiten und



komplexe Systeme entwickeln zu können. Sie werden mit der selbstständigen Projektarbeit sowie Arbeit im Team vertraut sein und können sich selbstständig in neue Fachgebiete und deren Methoden einarbeiten. Mit dem Abschlussgrad Master of Engineering sollen sich die Absolventinnen und Absolventen für die Laufbahnen des höheren Dienstes des Bundes und der Länder qualifizieren (Band I, S. 19).

Die Qualifikationsziele sind in einigen der Programme zusätzlich zu einer ausformulierten Fassung in Tabellellform einer Auflistung derjenigen Module gegenübergestellt, in denen diese Ziele (vorrangig) verfolgt und umgesetzt werden. In den Zeugnis-Anhangsdokumenten sind ebenfalls an den passenden Stellen Eintragungen zu den „Programme learning outcomes“ zu finden.

### b) Studiengangsspezifische Bewertung

#### Studiengang 01

##### Sachstand

Neben den oben genannten allgemeinen, übergeordneten Qualifikationszielen des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik sind auch spezielle Ziele ausformuliert. Sie unterscheiden sich nach den vier möglichen Vertiefungsrichtungen „Automatisierung(stechnik) und digitale, nachhaltige Transformation“, „Elektrische Antriebs- und Energiesysteme“, „Systementwicklung und KI“ sowie „Smarte Elektronik“. Die spezifischen Ziele werden in Abhängigkeit von der Vertiefungsvariante im zweiten Studienabschnitt angezielt, nachdem das allgemeine technische Grundstudium in den ersten drei Semestern abgeschlossen ist.

Die Vertiefungsrichtung „Automatisierungstechnik und nachhaltige, digitale Transformation“ richtet sich an technisch und ökologisch interessierte Studierende, die zukunftsweisende Lösungen vorantreiben möchten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen dazu befähigt werden, zukunftsorientierte Automatisierungslösungen zu entwickeln und digitale Transformationsprozesse in Unternehmen verantwortungsvoll zu gestalten. Im Fokus stehen Themen wie „Industrie 4.0“, z.B. über horizontale und Vernetzung über Unternehmensgrenzen hinweg oder die vertikale Datendurchgängigkeit vom Sensor bis in die Betriebsleitung), künstliche Intelligenz bei der Datenauswertung, Security im Bereich Operation Technology oder energieeffiziente Systeme und nachhaltige Ressourcennutzung. Absolventen erwerben grundlegende Fähigkeiten, interdisziplinäres Wissen und praxisnahe Fähigkeiten, um die digitale und nachhaltige Entwicklung von Unternehmen und Organisationen aktiv mitzugestalten.

Als typische Arbeitsfelder für Absolventinnen und Absolventen sind unter anderem die folgenden Bereiche benannt: Anwendung von Automatisierungstechnik, Hardware und Softwareentwicklung, Betrieb von Produktionsanlagen, Beratung, Qualitätssicherungsingenieur, Technischer Vertriebsingenieur, Ingenieur für Kundenanforderungen und Anforderungsmanagement. Im öffentlichen Dienst kommen Berufsschulen oder Ämter wie das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in Betracht. Auch für Tätigkeiten in der Forschung, bspw. an Hochschulen und Universitäten, sollen sie geeignet sein (siehe dazu Band I, S. 33 ff.).

#### Studiengang 02

##### Sachstand

Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik erhalten die Studierenden nach dem Grundstudium eine anwendungsorientierte Ausbildung, die für qualifizierte berufspraktische Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Technik befähigen soll. Die Absolventinnen und Absolventen sollen mit ökonomischen Inhalten befähigt werden, einen aktiven Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung leisten zu können. Sie erlangen zudem auf dem Gebiet der Elektro- und Informationstechnik einige technische Kompetenzen. Diese unterscheiden sich in Abhängigkeit der Wahl einer der drei möglichen Vertiefungen „Elektrische Energiesysteme“, „Informationstechnik“ und „Elektronik“.



Dabei fokussiert sich die Vertiefung „Elektrische Energiesysteme“ auf Kompetenzen im Bereich der Energieversorgung und Antriebstechnik als Basiskompetenz für eine nachhaltige Transformation des Energiesystems. Mit der Vertiefung „Informationstechnik“ sollen Kompetenzen im Bereich der Digitaltechnik, des Datenmanagements und ein kundiger Umgang mit Künstlicher Intelligenz bei technischen Fragestellungen vermittelt werden. Kompetenzen im Bereich der Schaltungsentwicklung stehen bei der dritten Wahlmöglichkeit, der Vertiefung „Elektronik“, im Vordergrund (siehe dazu Band I, S. 50 ff).

## Studiengang 03

### Sachstand

Die Zielbeschreibungen des Studiengangs Nachhaltige Elektrische Energieversorgung sind knapper zusammengefasst. Die Absolventen und Absolventinnen sollen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, um anspruchsvolle technische Aufgaben in Entwicklung, Betrieb und Projektierung von Energieversorgungssystemen unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer sowie ethischer Gesichtspunkte wahrnehmen zu können. Es sollen also Ingenieurinnen und Ingenieuren im Bereich der elektrischen Energieversorgung mit einer besonderen Schwerpunktsetzung auf dem Aspekt der Nachhaltigkeit ausgebildet werden. Auf demselben Grundstudium wie bei den anderen Bachelorprogrammen der Fakultät basierend, sollen im „Hauptstudium“ die relevanten Inhalte auf dem Gebiet der Energieversorgungssysteme, vorwiegend aus elektrotechnischer Perspektive vermittelt werden. Daneben werden auch die im Grundstudium berücksichtigten Kompetenzen auf dem Gebiet der Ökologie, Ökonomie und Ethik weiter ausgebaut. Interdisziplinäre Kompetenzen und der Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, Moderations- und Präsentationsfähigkeiten sowie Sprachkenntnisse gehören ebenfalls zum Bündel des angezielten Kompetenzerwerbs (siehe dazu Band I, S. 59 ff; Band II, S. 1344).

## Studiengang 04

### Sachstand

Die Beschreibungen der Qualifikationsziele des Studienprogramms „Technisches Informationsdesign und Technische Redaktion“ orientieren sich im Selbstbericht sehr stark an den Belangen, die das Berufsfeld mit sich bringt. Nach Auffassung der Verantwortlichen liegt der Schwerpunkt auf der Fähigkeit, technische Informationsprodukte erstellen zu können (vgl. Band I, S. 66). Gemeint sind unterschiedliche Dokumentationen, darunter Bedienungsanleitungen, Handbücher, Online-Hilfen und Schulungsmaterialien, die darauf abzielen, komplexe technische Inhalte verständlich und zugänglich zu machen. Technische Redakteure und Schulungsspezialisten erklären die korrekte Verwendung der Produkte und ihren optimalen Einsatz. Außerdem warnen sie vor Gefahren bei der Anwendung. Neu hinzukommen werden Anforderungen in Form von Nachhaltigkeitsvorgaben (z. B. digitaler Produktpass, Entwicklung eines digitalen Zwilling, Recht auf Reparatur), bei deren Umsetzung die Technische Redaktion eine wichtige Rolle spielt.

Das Technische Informationsdesign gewinnt durch die verstärkte Nachfrage nach multimedialen und fachlich/technisch fundierten Informationen zu Produkten weitere Kenntnisse ihre Aufbereitungen. Zudem steigt nach Beobachtung der Programmverantwortlichen die Erwartung, dass Produkte sich selbst erklären, wodurch Expertise im Bereich der Mensch-Maschine-Interaktion (MMI) zunehmend gefragt sind. Das Studienangebot will den Absolventinnen und Absolventen das hierfür nötige Rüstzeug an Wissen und Fähigkeiten mitgeben.

Die hohe Nachfrage nach technischen Informationsprodukten wird durch die zunehmende Komplexität von Produkten und die Notwendigkeit, diese verständlich zu dokumentieren, weiter angetrieben. Die Verantwortlichen sind sich darüber im Klaren, dass „Künstliche Intelligenz“ die Anforderungen an die Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms stark beeinflussen wird. Während momentan noch großer Aufwand im Bereich der Texterstellung notwendig ist, wird sich dies zukünftig in Richtung der Expertise bei der Einbindung von KI, zum Beispiel im Prompting, und der Prüfung von KI-Erzeugnissen, dem



Postediting von Text und Bild, verschieben. Daher sollen die Studierenden auch in diesen Bereichen über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Im Zeugnis-Anhangsokument (Band II, S. 1420) sind die Qualifikationsziele wie folgt beschrieben: „*Der Studiengang Technisches Informationsdesign und Technische Redaktion bildet Absolvent\*innen aus, die moderne Konzepte der Wissensaufbereitung und -vermittlung im technischen Kontext professionell umsetzen. Sie verfügen über eine fundierte Expertise in der Nutzerunterstützung von Produkten und Dienstleistungen mittels neuer Medien.*

*Das interdisziplinäre Studienprogramm umfasst die fünf Bereiche Wissensvermittlung (auch KI-gestützt), Kommunikation, Informatik, Technik, Design und Sprache. Diese breite und zugleich praxisorientierte Ausrichtung bereitet Absolvent\*innen auf die komplexen Anforderungen der modernen Arbeitswelt vor.*

*Im Bereich Technische Redaktion qualifizieren sie sich als zentrale Schnittstelle zwischen Ingenieur\*innen, Konstrukteur\*innen und Wissenschaftler\*innen einerseits sowie Kund\*innen, Verbraucher\*innen und Öffentlichkeit andererseits. Im Mittelpunkt steht die Entwicklung moderner Informationsprodukte wie interaktive Benutzerinformationen, handlungsorientierte Videoanleitungen, interaktive Lehr- und Schulungsanwendungen und mobile Wartungs-Apps. [...]*

*Mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ sind die Absolvent\*innen für Tätigkeiten in Bereichen wie Informationsdesign, Technische Redaktion, Informationsarchitektur, Content Engineering, Mediengestaltung, User Experience und User Interface Design, Übersetzung oder PR-Management qualifiziert.“*

Die im Selbstbericht beigefügten Matrizen mit Studienzielen, Lernergebnissen und den zugeordneten Modulen (Band I, S. 67) geben stichpunktartig recht detaillierte Auskünfte über die einzelnen Befähigungsziele.

## Studiengang 05

### Sachstand

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Sensor- und Automatisierungstechnik sollen über vertieftes und erweitertes fachliches und fachübergreifendes Wissen verfügen. Ihnen sollen die methodischen und analytischen Kompetenzen vermittelt werden, die sie für eine nachhaltige und anspruchsvolle Berufsbefähigung in Industrie, Wirtschaft und öffentlichem Dienst benötigen.

Im Zeugnis-Anhangdokument (Band II, S. 1585) sind die Qualifikationsziele ergänzt: Die Absolventinnen und Absolventen kennen demnach grundlegende Sensortypen, deren Bauformen, Eigenschaften und Einsatzgebiete. „*Durch die Vermittlung fachspezifischer und anwendungsorientierter Fachkenntnisse sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage unterschiedliche Sensortypen und deren Einsatz und Kombination für die industrielle Fertigung und kommerzielle Anwendungen optimal zu dimensionieren und die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems zu bewerten. „Die Studierenden erwerben die Kompetenz, (...) zukünftige Probleme eigenständig zu beantworten und Lösungsvorschläge mit zu gestalten. Aufbauend auf mathematischen und naturwissenschaftlichen sowie elektrotechnischen, wirtschaftswissenschaftlichen und informationstechnischen Grundkenntnissen der jeweiligen Bachelorstudiengänge bildet der Masterstudiengang Sensor- und Automatisierungstechnik dazu Ingenieurinnen und Ingenieure aus, die die Technik und Eigenschaften moderner Sensorik verstehen und deren Anwendung im industriellen Einsatz bearbeiten können. Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen die optimale Dimensionierung unterschiedlicher Sensortypen und deren Einsatz und Kombination für die industrielle Fertigung und kommerzielle Anwendungen und bewerten die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems. In deren Aufgabengebiet gehören Entwicklung, Planung, Projektierung, Bau, Montage, Betrieb und Vertrieb von Sensoren und deren Integration im Automotivbereich, der Qualitätsprüfung und der Fertigung.“*

Durch ein passendes Angebotsspektrum in verschiedenen Wahlbereichen erhalten die Studierenden die Möglichkeit zur individuellen Spezialisierung und Verbreiterung im Bereich der Sensor- oder Automatisierungstechnik (vgl. Band I, S. 76).



## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich aus den vielfältigen Schilderungen in den verschiedenen Quellen einen Eindruck davon verschaffen, über welche Qualifikationen die Studierenden am Ende ihres jeweils gewählten Studienprogramms verfügen sollen. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind hinreichend klar formuliert und tragen den in Artikel 2 III Nr. 1 StAkkrStV genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung.

Die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen steht im Mittelpunkt der Bachelorprogramme. Sie stellen eine hinreichende wissenschaftliche Qualifizierung in ihren fachlichen Schwerpunkten sicher. Die vermittelten fachlichen und wissenschaftlichen Fähigkeiten umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliche Professionalität.

Auf die Dimension Persönlichkeitsentwicklung gehen die Zielbeschreibungen weniger fokussiert ein, die zivilgesellschaftliche Rolle der Absolventinnen und Absolventen klingt allenfalls unterschwellig an. Hier sind Verbesserungspotenziale deutlich sichtbar.

Dies gilt auch für den Masterstudiengang, der im Übrigen als sinnvolle wissenschaftliche Vertiefungsmöglichkeit bewertet wird. Die Formulierungen aller Programme sind aussagekräftig gewählt, ohne dass nach dem Eindruck der Gutachtergruppe zu viel versprochen wird.

Hinreichend klar geworden sind die beschriebenen Berufsfelder, in denen Absolventinnen und Absolventen tätig werden können. Nach Überzeugung der Gutachtergruppe sind Studierende dieser Programme gut gewappnet, in den beschriebenen Tätigkeitsbereichen erfolgreich zu sein.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.1 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StakV)

#### 2.3.1.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

##### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Für drei der vier Bachelorprogramme ist ein ähnliches Grundstudium vorgesehen. Es umfasst Module mit einem Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten und erstreckt sich demzufolge über die ersten drei Semester. Dabei geht es um die Vermittlung von grundlegenden mathematischen, informationstechnischen, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Zusammenhängen. Das Fächerangebot unterteilt sich dabei in die Kompetenzfelder Mathematik und Naturwissenschaften, Elektro- und Informationstechnik und weitere ingenieurwissenschaftliche Grundlagen. Bereits im Grundstudium klingen in entsprechenden Modulen wirtschaftliche Aspekte an. Die Lehrveranstaltungsformate sind Vorlesungen, Labore und Übungen.

Im ersten Studienabschnitt sind zudem die optionalen Brückenkurse für ausgewählte Themen der Physik und Mathematik, aber auch Informatik, am besten zu integrieren. Nach Ansicht der Gutachtergruppe hat sich die Hochschule besonders bemüht, eine geeignete Studieneingangsphase zu gestalten. Sie wird von den Studierenden auch gut angenommen. Zudem haben nach Ansicht der Gutachtergruppe alle Programme eine deutlich sichtbare Zukunftsorientierung und ausgeprägte Praxisnähe. Die Praxisnähe zeigt sich unter anderem darin, dass Studierende ihre Abschlussarbeit auch in einem Betrieb erstellen können. Auch das Kolloquien kann dann in einem Betrieb erfolgen. Die Einzelheiten solcher Arbeiten sind nicht in einer Ordnung geregelt, sondern werden von Fall zu Fall entschieden. Auch über Umfang der Betreuung



durch die Hochschule wird dann in jedem Einzelfall gesondert entschieden. Die grundsätzlich bestehende Möglichkeit der praxisnahen Erstellung einer Abschlussarbeit wird von der Gutachtergruppe begrüßt.

Nicht besonders herausgearbeitet sind die Module, in denen es im Schwerpunkt um die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und ihr Rollenverständnis in der Gesellschaft geht. Diese Aspekte werden nur vereinzelt explizit angesprochen, bspw. im Studiengang 03. In diesem Punkt sollten – basierend auf aussagekräftigen Zielbeschreibungen für die gesamten Studienprogramme (vgl. dazu Kapitel 2.1.1) – Modulbeschreibungen klare Befähigungsziele und Studieninhalte erhalten, die diesen Kompetenzen zugeordnet werden können.

Dies gilt auch für das Masterprogramm. In diesem Programme werden zwar bspw. „politische, gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen“ in einem Pflichtmodul angesprochen, die Erwähnung erfolgt aber ohne weiteren Kontext als stichpunktartige Inhaltsbeschreibung. Dieser Inhalt korrespondiert nicht mit einem Befähigungsziel.

Ein weiterer fachübergreifender Aspekt soll ist die Tatsache, dass englischsprachige Veranstaltungen nur in sehr überschaubarem Umfang angeboten werden. Trotz Zusammenarbeit mit einer anderen Fakultät ist es eine Herausforderung, Module im Umfang von 30 Leistungspunkten in jedem Semester sicherzustellen.

## b) Studiengangsspezifische Bewertung

### Studiengang 01

#### Sachstand

Die hauptsächlichen Bildungsziele des übergreifenden Grundstudiums sind bereits im vorangegangenen Kapitel angesprochen worden. Eine Besonderheit teilen sich die Programme 01, 02 und 03: für den Zugang ist ein sechswöchiges Vorpraktikum zu absolvieren vgl. dazu Praktikumsordnung Band II, Anlage A2).

<b>EIT-101</b> Lineare Algebra  4 SWS / 5 CP	<b>EIT-102</b> Analysis 1  4 SWS / 5 CP	<b>EIT-104</b> Physik 1  4 SWS / 5 CP	<b>EIT-107</b> Gleichstromtechnik 4 SWS / 5 CP	<b>EIT-113</b> Grundlagen der Informatik 4 SWS / 5 CP	<b>EIT-119</b> Start-ING  4 SWS / 5 CP
<b>EIT-103</b> Analysis 2  4 SWS / 5 CP	<b>EIT-111</b> Grundlagen der Messtechnik 4 SWS / 5 CP	<b>EIT-105</b> Physik 2  4 SWS / 5 CP	<b>EIT-108</b> Wechselstromtechnik 4 SWS / 5 CP	<b>EIT-110</b> C-Programmierung 4 SWS / 5 CP	<b>EIT-117</b> Werkstoffe und Halbleiter 4 SWS / 5 CP
<b>EIT-112</b> Lineare Systeme  4 SWS / 5 CP	<b>EIT-118</b> Bauelemente und analoge Schaltungs-technik 4 SWS / 5 CP	<b>EIT-120</b> Labor physikalisch-technische Grundlagen 4 SWS / 5 CP	<b>EIT-109</b> Grundlagen der Feldtheorie 4 SWS / 5 CP	<b>EIT-115</b> Objektorientiertes Programmieren in JAVA 4 SWS / 5 C	<b>EIT-114</b> Digitaltechnik und Mikroprozessortechnik 4 SWS / 5 CP

Grundstudium bei EIT, Band II, S. 325

Auf den im gemeinsamen Grundstudium vermittelten Basisqualifikationen baut das Programm auf.

In den folgenden Semestern schließt sich das Vertiefungsstudium an. Sein Inhalt variiert in Abhängigkeit von der gewählten Vertiefungsrichtung. Zur Auswahl stehen die vier Varianten „Automatisierungstechnik und nachhaltige, digitale Transformation“, „Elektrische Antriebs- und Energiesysteme“, „Systementwicklung und Künstliche Intelligenz“ sowie „Smarte Elektronik“. Diese Vertiefungsmöglichkeiten sind in der Prüfungsordnung lediglich im Anhang durch tabellarische Auflistung der verschiedenen Curricula aufgeführt, § 3 III BPO-EIT verweist auf die Anlage B2 zur Ordnung.



Als weitere Variante ist die „Internationale Studienoption“ (nach § 8 BPO-EIT) zu nennen. In diesem Fall kommt ein tritt ein zusätzliches Theoriesemester hinzu, dessen Zusammensetzung in § 8 III BPO-EIT genauer geregelt ist. Neben (Teilen aus) diesem Theoriesemester ist bei einer Entscheidung für die internationale Studienoption das „Anwendungssemester“ im Ausland durchzuführen. Mit dem Begriff des Anwendungssemesters ist das abschließende Semester (gemäß § 3 VI BPO-EIT) gemeint, das eine Praxisphase und die Abschlussarbeit enthält. Die Praxisphase ist in einer eigenen Ordnung geregelt, die den Unterlagen beigefügt ist (Band II, Anlage A3).

EIT-411 Echtzeitsysteme  4 SWS / 5 CP	EIT-412 Robotertechnik  4 SWS / 5 CP	EIT-209 Grundlagen der künstlichen Intelligenz (KI)  4 SWS / 5 CP	EIT-208 Sensorsysteme und Signalverarbeitung VL 2 SWS / 2,5 CP Lab 2 SWS / 2,5 CP	EIT-201 Grundlagen der Regelungstechnik  4 SWS / 5 CP	EIT-202 Labor analoge und digitale Schaltungstechnik 4 SWS / 5 CP
EIT-413 Sensor-/ Aktoranbindung, Feldbusssysteme und Automatisierungslabor  VL 2 SWS / 2,5 CP Lab 2 SWS / 2,5 CP	EIT-414 Steuerungs-technik  VL 2 SWS / 2,5 CP Lab 2 SWS / 2,5 CP	EIT-415 Security und nachhaltige Transformation  VL 2 SWS / 2,5 CP VL 2 SWS / 2,5 CP	EIT-473 Embedded Systems  VL 2 SWS / 2,5 CP Lab 2 SWS / 2,5 CP	EIT-416 Angewandte Regelungs-technik  4 SWS / 5 CP	EIT-203 Betriebswirtschaftslehre  4 SWS / 5 CP
EIT-420-W Technischer Wahlbereich ADT 3 x 4 SWS / 3 x 5 CP			EIT-435 Motion Control 4 SWS / 5 CP	EIT-205 Schlüsselkomp. 4 SWS / 5 CP	EIT-207 Studienprojekt 4 SWS / 5 CP

Vertiefungsstudium am Beispiel der Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik und nachhaltige digitale Transformation, Band II, S. 325

*„Die Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik und nachhaltige, digitale Transformation bietet eine fundierte Ausbildung in modernen Automatisierungstechniken, digitaler Vernetzung und nachhaltiger Systemgestaltung. Die Vertiefung umfasst Pflichtmodule wie Steuerungs-technik, IT-Sicherheit, Sensor-/ Aktoranbindung, Robotertechnik, und Motion Control. Ergänzt werden diese durch spezialisierte Themen wie Regelungstechnik, KI/Machine Learning, Sensorsysteme und Signalverarbeitung sowie Embedded Systems. Diese Module vermitteln den Studierenden die notwendigen Fähigkeiten, um digitale Transformationsprozesse in der Industrie zu gestalten und nachhaltige, effiziente Automatisierungslösungen zu entwickeln“ (Band I, S. 45).*

Das Curriculum der Vertiefungsrichtung „Elektrische Antriebs- und Energiesysteme“ sieht nach dem Grundstudium vertiefungsrichtungsspezifischen Pflichtmodule Grundlagen elektrischer Maschinen, Leistungselektronik, Elektrische Antriebssysteme, Labor Elektromechanische Energieumformung, Motion Control, Nachhaltige Energieversorgung, Antriebssimulation und Regelung sowie Steuerungs-technik vor. Ein technischer Wahlbereich im sechsten Semester umfasst die Module Robotertechnik, Kleinantriebe, Simulation und Digitaler Zwilling, Aufbau- und Verbindungs-technik und Elektromagnetische Verträglichkeit, Energiespeicher und Sektorenkopplung, Regenerative Energien.

*„Das Curriculum der Vertiefungsrichtung „Systementwicklung und KI“ vereint die präzisen Methoden der Ingenieurwissenschaften mit der Flexibilität und Lernfähigkeit von KI-Systemen. Die inhaltlichen Schwerpunkte im Bereich Systementwicklung sind Systemtheorie, Regelung, Modellierung und Simulation, Embedded Systems, Signalverarbeitung, Kommunikationssysteme, Software Engineering.*

*Die inhaltlichen Schwerpunkte im Bereich Künstliche Intelligenz sind Grundlagen der KI und Maschinelles Lernen, Datenanalyse und Datenverarbeitung, Intelligente Systeme, Algorithmen und Programmierung für Embedded KI.*

*Die Vertiefungsrichtung „Systementwicklung und KI“ sieht neben den vertiefungsrichtungsübergreifenden Modulen die vertiefungsrichtungsspezifischen Pflichtmodule Echtzeitsysteme, Software Engineering,*



*Netzwerke und Kommunikationsprotokolle, Algorithmen für Embedded KI, Simulation, Embedded Systems, Regelungstechniklabor, Programmierung mobiler KI-Anwendungen und Bildverarbeitung mit neuronalen Netzen vor“ (Band I, S. 47). Der technische Wahlbereich im sechsten Semester umfasst die Module Robotertechnik, Security und nachhaltige Transformation, Datenmanagement, Simulation verteilter Systeme, Big Data und Cloud Computing sowie Ausgewählte Themen der künstlichen Intelligenz.*

*„Die Vertiefungsrichtung „Smarte Elektronik“ steht für moderne Elektronik. Der Name greift die in Technik, Gesellschaft und Sprache etablierten Begriffe wie Smart-Phone, Smart-Watch, Smart-Home, Smart-City auf und verweist damit auf die Aktualität der Elektronik im Kontext des gesellschaftlichen Megatrends der Digitalisierung. Smarte elektronische Geräte verfügen aufgrund von (drahtloser) Netzwerkfähigkeit und weitgehend skalierbarer Rechenleistung heute über immer mehr Funktionalitäten, die immer häufiger KI-basiert sein können. In diesem Sinne spannt die Smarte Elektronik den inhaltlichen Bogen von drahtloser Übertragungstechnik (Funk- und Hochfrequenztechnik) über das Internet der Dinge bzw. Industrie 4.0 bis hin zu Eingebetteten Systemen (Signalverarbeitung, Netzwerkanbindung, User-Interfaces, software-getriebene Datenanalyse, künstliche Intelligenz, Cloud-Dienste, IoT-Software-Stack usw.) mit gestiegenen Anforderungen an die Komplexität der Software. Die inhaltliche Basis bildet dabei nach wie vor die analoge und digitale, diskrete und integrierte, niedrfrequente und hochfrequente bzw. Mikrowellen-Schaltungstechnik als Kern der Elektronik zusammen mit modernen und praktischen Aspekten der technischen Realisierung elektronischer Schaltungen und Komponenten. Erweitert und abgerundet wird das Profil der Vertiefungsrichtung durch die Vermittlung betriebswirtschaftlicher Inhalte, den Erwerb von Schlüsselkompetenzen und die Durchführung von Projektarbeiten“ (Band I, S. 48).*

Im vierten und fünften Semester steht hierbei der Erwerb der technischen Kerninhalte im Zentrum. Das sechste Semester bietet durch einen kompakten Wahlkatalog individuellen Spielraum und dient gleichzeitig als Mobilitäts-Semester. Der in diesem Semester vorgesehene technische Wahlbereich umfasst die Module Security und nachhaltige Transformation, Motion Control, Software Engineering, Anwendung elektronischer Schaltungen, High-Frequency Lab.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad, seine Bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Vollzeit-Präsenzformat des Studiengangs angepasste Lehr- und Lernmethoden sowie einen angemessenen Umfang von Praxisanteilen.

Die Gutachtergruppe ließ sich den Zweck des Vorpraktikums für die Studienprogramme 01, 02 und 03 noch einmal erläutern. Vollste Überzeugung konnte dabei nicht hergestellt werden. Die Entscheidung für dieses Zugangshemmnis ist unter dem Aspekt einer stimmigen Gesamtkonstruktion des Curriculums dennoch nicht zu beanstanden. Weiterhin erörterte die Gutachtergruppe, ob JAVA die passende Programmiersprache in einer der Vertiefungen von EIT ist, wo doch die Wahl bei einer anderen Vertiefung auf Python gefallen ist. Hier konnten die Verantwortlichen mit einer überzeugenden Antwort punkten.

Insgesamt sieht die Gutachtergruppe einen sinnvollen Aufbau der Curricula und eine gelungene Abgrenzung der Module.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## Studiengang 02

### Sachstand

Der erste Studienabschnitt des Studiengangs Wirtschaftsingenieur-Elektrotechnik ist dem zuvor vorgestellten Studiengang recht ähnlich:

EWI-101 Lineare Algebra  4 SWS / 5 CP	EWI-102 Analysis 1  4 SWS / 5 CP	EWI-104 Physik 1  4 SWS / 5 CP	EWI-107 Gleichstrom- technik  4 SWS / 5 CP	EWI-119 Start-ING  4 SWS / 5 CP	EWI-116 BWL 1  6 SWS / 6 CP
EWI-103 Analysis 2  4 SWS / 5 CP	EWI-111 Grdl. Messtechnik  4 SWS / 5CP	EWI-105 Physik 2  4 SWS / 5 CP	EWI-108 Wechselstrom- technik  4 SWS/ 5 CP	EWI-113 Grundlagen der Informatik  4 SWS / 5CP	EWI-117 Wirtschafts- recht  6 SWS / 6 CP
EWI-112 Lineare Systeme  4 SWS / 5CP	EWI-106 Labor physikalisch- technische Grundlagen 4 SWS / 5PC	EWI-114 Werkstoffe & Halbleiter  4 SWS / 5CP	EWI-109 Grundlagen der Feld- theorie  4 SWS / 5CP	EWI-110 Programmier- sprache C  4 SWS / 5CP	EWI-120 BWL 2  6 SWS / 6 CP

Band II, S. 1139

Auch in diesem Programm ist ein Vorpraktikum nachzuweisen, wie es beim Studiengang EIT erörtert wurde.

Im Studium EWI kann die Wahl aus drei Vertiefungen getroffen werden: "Elektrische Energiesysteme", „Informationstechnik“ oder „Elektronik“. Der Unterschied zeigt sich in den Curricula der vierten und fünften Semester allerdings nur in drei Pflichtmodulen. Erst im im sechsten Semester stehen durch den umfangreicheren Wahlpflichtbereich je nach Vertiefungsrichtung größere Studienanteile ganz im Licht der gewählten Vertiefung, wie die nachfolgende Grafik (Band II, S. 1139) zeigt:

4. Semester 31 CP	EWI-201 Unternehmens gründung  4 SWS / 5 CP	EWI-410 Grundlagen Elektrischer Maschinen 4 SWS / 5 CP	EWI-411 Nachhaltige Energie- versorgung 4 SWS / 5 CP	EWI-401 Sensorsysteme und Signal- verarbeitung 4 SWS / 5 CP	EWI-203 Grundlagen der Regelungs- technik 4 SWS / 5 CP	EWI-209 Rechnungs- wesen  6 SWS / 6 CP
5. Semester 30 CP	EWI-207 Unternehmens planspiel  2 SWS / 3 CP	EWI-202 Betriebliche Management- systeme 4 SWS / 5 CP	EWI-403 Grundlagen der künstlichen Intelligenz (KI) 4 SWS / 5 CP	EWI-412 Labor Regelung und Antriebe  4 SWS / 5 CP	EWI-211 VWL- Grundlagen  6 SWS / 6 CP	EWI-250-W Wahlbereich Wirtschaft  6 SWS / 6 CP
6. Semester 26 CP		EWI-270 Studienprojekt  4 SWS / 5 CP	EWI-244-W Wahlbereich Energietechnik  3 * 4 SWS / 3 * 5 CP			EWI-250-W Wahlbereich Wirtschaft  6 SWS / 6 CP
7. Semester 30 CP	EWI-280 Anwendungssemester (Praxisphase 15 CP, Bachelorarbeit 12 CP, Kolloquium 3 CP)					



Die vertiefungsspezifischen Module im vierten und fünften Semester sind dunkelblau gekennzeichnet, der jeweils unterschiedliche Wahlbereich im sechsten Semester gelb.

*„Für alle Vertiefungen bilden die Module „Sensorsysteme und Signalverarbeitung“, „Grundlagen der Regelungstechnik“ und „Grundlagen der Künstlichen Intelligenz“ weitere vertiefende, übergreifende technische Basiskompetenzen. Im Bereich der Wirtschaft erfolgt für alle Vertiefungen eine praxisorientierte Be-fähigung zur eigenständigen, nachhaltigen Gestaltung von betrieblichen Prozessen und der Entwicklung von Geschäftsmodellen in den Modulen „Unternehmensgründung“, „Unternehmensplanspiel“ sowie „Be-triebliche Managementsysteme“.*

*Im 6. Semester wählen die Studierenden über den Wahlbereich der jeweiligen Vertiefungsrichtung Module im Umfang von weiteren 15 CP aus. Zudem ist hier ein Studienprojekt im Umfang von 5 CP vorgesehen, in welchem die Studierenden ihre Kenntnisse und strukturierte Problemlösungskompetenzen in einem Projekt anwenden können. Die betriebswirtschaftliche Vertiefung erfolgt in den Semestern 4 bis 6 durch die Module „Rechnungswesen“ sowie zwei Wahlmodule aus dem Wahlbereich Wirtschaft. Hier haben die Studierenden die Möglichkeit, vertiefende Kompetenzen in betriebswirtschaftlichen Aspekten zu erwerben.*

*Den Abschluss bildet das Anwendungssemester, in dem die Studierenden in einer Praxisphase ihre erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten in der Praxis in ersten Aufgabenstellungen anwenden. An diese schließt sich die Bachelorarbeit an, die mit dem Kolloquium abgeschlossen wird“ (Band I, S. 55).*

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad, seine Bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Vollzeit-Präsenzformat des Studiengangs angepasste Lehr- und Lernmethoden sowie einen angemessenen Umfang von Praxisanteilen.

Die Gutachtergruppe ließ sich den Zweck des Vorpraktikums für die Studienprogramme 01, 02 und 03 noch einmal erläutern. Vollste Überzeugung konnte dabei nicht hergestellt werden. Die Entscheidung für dieses Zugangshemmnis ist unter dem Aspekt einer stimmigen Gesamtkonstruktion des Curriculums dennoch nicht zu beanstanden.

Die Gutachtergruppe stellte eine starke technische Ausrichtung im Studiengang fest. Das findet aber Zustimmung, zumal die Verzahnung von betriebswirtschaftlichen und technischen Modulen gut gelungen erscheint. Bei den Managementmodulen werden auch Berichtspflichten angesprochen, aber der Umfang ist doch sehr begrenzt. In diesem Programm wurde speziell die gleichartige Gewichtung der meisten Module erörtert. Auch in diesem Punkt erfolgten plausible und zufriedenstellende Erklärungen.

Insgesamt sieht die Gutachtergruppe ein bündiges Konzept mit sinnvollem Aufbau der Curricula und eine gelungene Abgrenzung der Module.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Studiengang 03

### Sachstand

Der Studienplan des Programms NEV baut wiederum auf dem sehr ähnlichen Grundstudium auf, es ist wie bei den zuvor erörterten Programmen ein Vorpraktikum nötig. Die nachfolgenden Grafik zeigt das Curriculum des Grundstudiums:



NEV-101 Lineare Algebra 4 SWS / 5 CP	NEV-102 Analysis 1 4 SWS / 5 CP	NEV-107 Gleichstrom- technik 4 SWS / 5 CP	NEV-110 Physik 1 4 SWS / 5 CP	NEV-111 Grundlagen der Informatik 4 SWS / 5CP	NEV-116 Start-ING 4 SWS / 5 CP .
NEV-103 Analysis 2 4 SWS / 5 CP	NEV-105 Physik 2 4 SWS / 5CP	NEV-108 Wechselstrom- technik 4 SWS / 5 CP	NEV-113 Grundlagen Messtechnik 4 SWS / 5CP	NEV-112 Programmieren in Python 4 SWS / 5CP	NEV-117 Ökonomie und Ökologie 1 4 SWS / 5CP
NEV-104 Grundlagen Werkstoffe 4 SWS / 5CP	NEV-106 Labor physikalisch- technische Grundlagen 4 SWS / 5PC	NEV-109h Grundlagen der Feldtheorie 4 SWS / 5PC	NEV-114 Thermo- dynamik 4 SWS / 5CP	NEV-115 Lineare Systeme 4 SWS / 5CP	NEV-118 Nachhaltige Energieversorg ung 4 SWS / 5CP
NEV-119 Grundlagen Kraftwerke 4 SWS / 5CP	NEV-222 Leistungs- elektronik 4 SWS / 5CP	NEV-225 Grundlagen Elektrischer Maschinen 4 SWS / 5 CP	NEV-226 Hochspannung stechnik 4 SWS / 5CP	NEV-227 Grundlagen der Regelungs- technik 4 SWS / 5CP	NEV-231 Ökonomie und Ökologie 2 4 SWS / 5CP
NEV-220 Wasserstoff, Wind- und Wasserturbinen 4 SWS / 5CP	NEV-223 Regenerative Energien 4 SWS / 5CP	NEV-229 Elektrische Netze für die Energiewende 4 SWS / 5CP	NEV-224 Labor Elektrische Anlagen und Hochspannungs- technik 4 SWS / 5CP	NEV-228 Netzregelung SWS / 5CP	NEV-232 Ethik in den Ingenieur- wissenschaften 4 SWS / 5CP
NEV-221 Energiespeiche r u. Sektoren- kopplung 4 SWS / 5CP	NEV-230 Labor Regenerative Energien und Hil-Simulation 4 SWS / 5CP	NEV-240-W Technischer Wahlbereich 3 * 4 SWS / 3 * 5 CP			NEV-233 Studienprojekt 4 SWS / 5CP
NEV-234 Anwendungssemester (Praxisphase 15 CP, Bachelorarbeit 12 CP, Kolloquium 3 CP)					

Band II, S. 1248

Im Vertiefungsstudium ab dem vierten Semester werden fachspezifische technische und naturwissenschaftliche Fächer vertieft. Ein Modul „Ethik in den Naturwissenschaften“ nimmt in diesem Fach gezielt ethische Problemstellungen in den Blick.

Im sechsten Semester ist ein technischer Wahlbereich vorgesehen, bei dem die Studierenden Module im Umfang von 15 CP auswählen können. Er enthält die folgenden Module: Grundlagen der KI, Labor Elektromechanische Energieumformung, Simulation und Digitaler Zwilling, Netzschutz und Schaltanlagen, High-Voltage Cables and Fields, Labor Energieerzeugung. Es handelt sich um

Das siebte Semester ist das sogenannte Anwendungssemester, das in allen Bachelorprogrammen sehr ähnlich angelegt ist. Es zielt auf eine praktische Umsetzung des Erlernten und besteht aus der Praxisphase, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.



Der Studiengang wird zum Großteil von der eigenen Fakultät verantwortet, ein Teil der Lehre wird jedoch auch über einen Import aus der Abteilung Maschinenbau (Fakultät 2) verantwortet.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad, seine Bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Vollzeit-Präsenzformat des Studiengangs angepasste Lehr- und Lernmethoden sowie einen angemessenen Umfang von Praxisanteilen.

Die Gutachtergruppe ließ sich den Zweck des Vorpraktikums für die Studienprogramme 01, 02 und 03 noch einmal erläutern. Vollste Überzeugung konnte dabei nicht hergestellt werden. Die Entscheidung für dieses Zugangshemmnis ist unter dem Aspekt einer stimmigen Gesamtkonstruktion des Curriculums dennoch nicht zu beanstanden.

Bei diesem Programm erörterte die Gutachtergruppe mit den Verantwortlichen vor allem die Frage, weshalb es als eigenständiger Studiengang neu eingeführt, während gleichzeitig die Nachfrage in den zwei zuvor dargestellten, ähnlichen Programme sinkt. Fragen der Abgrenzung zu diesen Alternativen konnten zufriedenstellend beantwortet werden.

Positiv hervorheben möchte die Gutachtergruppe, dass im Programm die Energietechnik auch von ihrer thermischen Seite angesprochen wird. Nicht nur Windkraft und Photovoltaik als augenfällige Formen nachhaltiger elektrischer Energieversorgung kommen zum Zuge, sondern auch der Kraftwerkstechnik wird ein angemessener Umfang eingeräumt. Gleiches gilt auch für den Bereich der Technikfolgenabschätzung. Die anderen Programme könnten davon profitieren, wenn ihnen Zugriff auf dieses Angebot eingeräumt würde.

Die Aufteilung in die Teilbereiche Ökologie und Ökonomie erscheint gelungen. Überrascht war die Gutachtergruppe jedoch, dass im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit der Begriff des Klimaschutzes nicht an prominenter Stelle vorgefunden wurde. Insgesamt sieht die Gutachtergruppe jedoch auch in diesem Programm einen sinnvollen Aufbau der Curricula und eine gelungene Abgrenzung der Module.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Studiengang 04

### Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs gliedert sich in die fünf Bereiche Informatik, Sprache, Design, Technische Redaktion und Technik, im Lauf des Studiums interdisziplinär erschlossen werden. Die Module der einzelnen Bereiche bauen inhaltlich aufeinander auf, stellen aber auch Querbezüge zueinander her. Ein Vorpraktikum ist in diesem Studiengang nicht vorgesehen, aber ein einwöchiges Blockmodul (Start ITR) in den ersten beiden Semester stellt dennoch ein Grundverständnis

Im Rahmen der Informatik-Veranstaltungen geht es um Vermittlung von Grundlagen der Informatik. Beim Programmieren liegt der Schwerpunkt auf den XML-Technologien, da diese bei der Konzeption und Umsetzung von Informationsprodukten zur Wissensvermittlung von Technik eine zentrale Rolle spielen.

Gedruckte bzw. lineare Informationsprodukte treten in der Kommunikation immer weiter in den Hintergrund. In den Sprachmodulen geht deshalb vor allem darum, den Studierenden zu vermitteln, welche Anforderungen für das Schreiben im digitalen Nutzungskontext existieren. Dabei üben die Studierenden



insbesondere den Einsatz von Multimodalität. In einem Modul Linguistische Grundlagen werden theoretische Ansätze präsentiert, die für die Wissensvermittlung von Technik besonders gut geeignet sind.

Im Design-Strang des Studiengangs werden die Grundregeln der Mediengestaltung auf zentrale Medienformate der Wissensvermittlung (z. B. Web, Apps) angewendet. Besonderen Wert wird dabei auf die gestalterische und künstlerische Umsetzung der erlernten Konzepte gelegt. Im Modul CAD 2D/3D werden Grundlagen vermittelt, um technische Objekte in verschiedenen Anwendungen darzustellen. Dieses Modul verknüpft sich mit dem Thema Informationsgrafiken technischer Inhalte, das auch im Modul „Darstellung von Technik“ behandelt wird.

In den technischen Modulen steht nach der Vermittlung von Grundlagen der Mathematik und technischer Mechanik die Frage im Vordergrund, wie Technik in Wort und Bild multimedial vermittelt werden kann.

Schließlich erwerben die Studierenden mit im Rahmen der technischen Redaktion Grundlagenkenntnisse, die sie für eine Tätigkeit an Schnittstellen zwischen Experten und Laien benötigen, bspw. wie eine Zielgruppenanalyse vollzogen wird, wie Interviews geführt werden und welche Formen einer zielgruppengerechte Wissensvermittlung bestehen.

Im Hauptstudium werden die erworbenen grundlegenden Kompetenzen systematisch vertieft. Im Schreiblabor des Moduls Content Erstellung und Recht werden z. B. neben Schreib- und Recherchekompetenzen auch arbeitsorganisatorische Fähigkeiten im Laborversuch gefordert (Antestat) und eingeübt.

Im Modul ‚Didaktik und Psychologie‘ sollen die Studierenden Modelle zur Lernorganisation und Medienerstellung im beruflichen Umfeld beschreiben und anwenden können. Zudem sollen sie relevante psychologische Erkenntnisse für Technische Redaktion und Informationsdesign identifizieren und anwenden sowie die Grundprinzipien der Wissensvermittlung erläutern.

Im Modul ‚Prozess- und Projektmanagement und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens‘ erwerben die Studierenden grundlegende Konzepte des Managements und lernen, diese auf die Bereiche Technische Redaktion und Informationsdesign zu übertragen. Gekoppelt sind diese Inhalte mit Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens.

Im Modul „Standardisiert und übersetzungsgerecht schreiben“ geht es darum, selbstständig existierende Informationsprodukte zu analysieren und darauf aufsetzend Optimierungsaufgaben (z. B. übersetzungs-gerechte Satzproduktion) zu erledigen. So vorbereitet können die Studierenden im Modul „Modularisieren & Standardisieren im Redaktionssystem“ kollaborativ Informationsprodukte im Redaktionssystem umsetzen. Hierbei profitieren sie von den im ersten Studienabschnitt erarbeiteten XML-Grundlagen. Im Sprachbereich werden außerdem die Englischkompetenzen im Modul Technisches Englisch gestärkt.

Im Modul Mehrsprachige Terminologiearbeit wird der Bogen zwischen Sprache und Technik gespannt. Die Studierenden erarbeiten eine praxisorientierte Terminologie und nehmen anhand des jeweiligen Fachgebietes verschiedene Perspektiven auf technische Fachausdrücke ein.

Das technische Labor bietet einen praxisorientierten Abschluss der technischen Pflichtmodule, indem es die Anwendung der zuvor erlernten theoretischen Grundlagen ermöglicht. Im Labor werden mehrere Versuche durchgeführt. Die Versuche decken z. B. Themen wie Fallbeschleunigung, Energieverluste, Schwingungsdauer und elektrotechnische Schaltungen ab.

Im Gestaltungsbereich vertiefen die Studierenden insbesondere ihr Wissen in der digitalen Fotografie und erweitern ihre Kenntnisse in der digitalen Bildbearbeitung, einschließlich der Anwendung von generativer KI für kreative Bildmanipulationen. Sie weiten zudem ihr Verständnis visueller Konzepte (z. B. Komposition oder Beleuchtung) aus.

Ein wesentlicher Bestandteil des zweiten Studienabschnitts ist die Auseinandersetzung mit Bewegtbildmedien im Modul ‚Videoanleitung‘. Hier lernen die Studierenden die konzeptionellen Grundlagen von Bewegtbildmedien kennen. Ein zentrales Modul des Studiums ist ‚Mensch-Maschine-Schnittstelle‘, das sich intensiv mit User Experience (UX) und User Interface (UI) Design befasst. Dieses Modul ermöglicht es den Studierenden, vielfältige Anwendungsgebiete zu erschließen und innovative Schnittstellen zu gestalten.



Ein Schwerpunkt des Informatikbereichs ist Anwendungswissen zu XML-Technologien (Modul Publishing Architekturen).

Im Modul Datenbankmanagementsysteme und KI werden neben den Vorteilen der Arbeit mit Datenbankmanagementsystemen auch die Grundlagen und Methoden der Künstlichen Intelligenz zur Verarbeitung von natürlicher Sprache vermittelt. Produktentwicklung und -dokumentation wachsen stetig weiter zusammen. Besonders deutlich wird dies bei der Softwareentwicklung. Im Modul Softwareengineering werden daher sowohl klassische und agile Verfahren der Softwareentwicklung vorgestellt als auch die Einbindung verschiedener Dokumentationsverfahren in die Entwicklungsprozesse beleuchtet.

Das sechste Semester ist fakultätsübergreifend als Mobilitätssemester konzipiert. Die Studierenden wählen sich aus einem Wahlangebot von acht Modulen fünf Wahlpflichtmodule aus und entwickeln so ein vertieftes Profil nach ihren eigenen Vorstellungen. Daraus resultieren auch angemessen breite Anerkennungsmöglichkeiten von Studienteilen, die an einer ausländischen Hochschule absolviert werden.

Eine Studienverlaufsgrafik zeigt das gesamte Curriculum ohne die im Anwendungssemester vorgesehene Abschlussarbeit (Band II, S. 1418):



### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad, seine Bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.



Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Vollzeit-Präsenzformat des Studiengangs angepasste Lehr- und Lernmethoden sowie einen angemessenen Umfang von Praxisanteilen.

Im Zusammenhang mit diesem Programm erörterte die Gutachtergruppe mit den Verantwortlichen vor allem, wie die einzelnen Fächer innerhalb des Programms miteinander verbunden werden. Das Verständnis für den Begriff „Software-Engineering“ im Lichte dieses Programms wurde erläutert. Außerdem ging die Gutachtergruppe der Frage nach, inwiefern es sich um einen Ingenieurstudiengang handelt, auch wenn als Abschlussbezeichnung kein Bachelor of Engineering vorgesehen ist.

Insgesamt sieht die Gutachtergruppe auch in diesem Programme einen sinnvollen Aufbau des Curriculums und ein stimmiges Studiengangskonzept.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 05**

### **Sachstand**

Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Sensor- und Automatisierungstechnik kann auf Grundlage von § 2 ZuO-Ma gewährt werden, wenn Studieninteressierte einen Bachelorabschluss in einem elektro- und informationstechnisch orientierten Studiengang erworben haben oder wenn ein solcher Abschluss zu erwarten ist. Abschlüsse anderer Art erfüllen diese Anforderung, wenn sie einem Bachelorabschluss gleichwertig sind.

Auf dieser Basis baut das dreisemestrige Maserstudium auf. Es „umfasst 2 Semester seminaristischen Unterricht mit Vorlesungen, Übungen, Laboratorien und Projekt- bzw. Hausarbeiten mit Rechnereinsatz sowie ein Anwendungssemester, in dem die Masterarbeit angefertigt wird.“

*Im Studiengang sind Lehrveranstaltungen zu folgenden Themenbereichen enthalten:*

*Simulation elektrotechnischer Vorgänge, Sensoren aus unterschiedlichen technischen Anwendungen, Kommunikationsnetze zur Verbindung der Sensoren untereinander und mit einer Zentrale, Mikrosystemtechnik, mikroprozessorgesteuerte Systeme sowie Robotik und optimale Regelung einer Automatisierung.*

*Durch ein passendes Angebotsspektrum von Wahlpflichtmodulen erhalten die Studierenden die Möglichkeit zur individuellen Spezialisierung und Verbreiterung im Bereich der Sensor- oder Automatisierungstechnik. Während der Masterarbeit wenden die Studierenden ihr theoretisches Wissen an ausgewählten technischen Aufgabenstellungen an und erarbeiten selbstständig technisch sinnvolle Lösungen.*

*Neben Vorlesungen sind Laboranteile fester Bestandteil des Curriculums; ein Teil der Vorlesungen wird ergänzt durch Übungen am Rechner. Hierdurch wächst der Umfang des selbstständigen Arbeitens. Zusätzlich werden überfachliche Kompetenzen und interdisziplinäre Fähigkeiten vermittelt“ (aus dem Diploma Supplement, Band II, S 1585).*

Neben den obligatorischen Bestandteilen des Curriculums bestehen vier Wahlpflichtbereiche, in denen jeweils zugehörige Module gebucht werden müssen. Unter diesen vier Wahlbereichen sind drei auf technischen Themen ausgerichtet. Ergänzt wird dieser Teil des Curriculums durch ein überfachliches Wahlmodul.

*„Der Technische Wahlbereich „Mikrosystemtechnik und Sensorik“ enthält die Module Mikrosystemtechnik, Licht- und Farbsensorik und Mikrowellensensorik.*

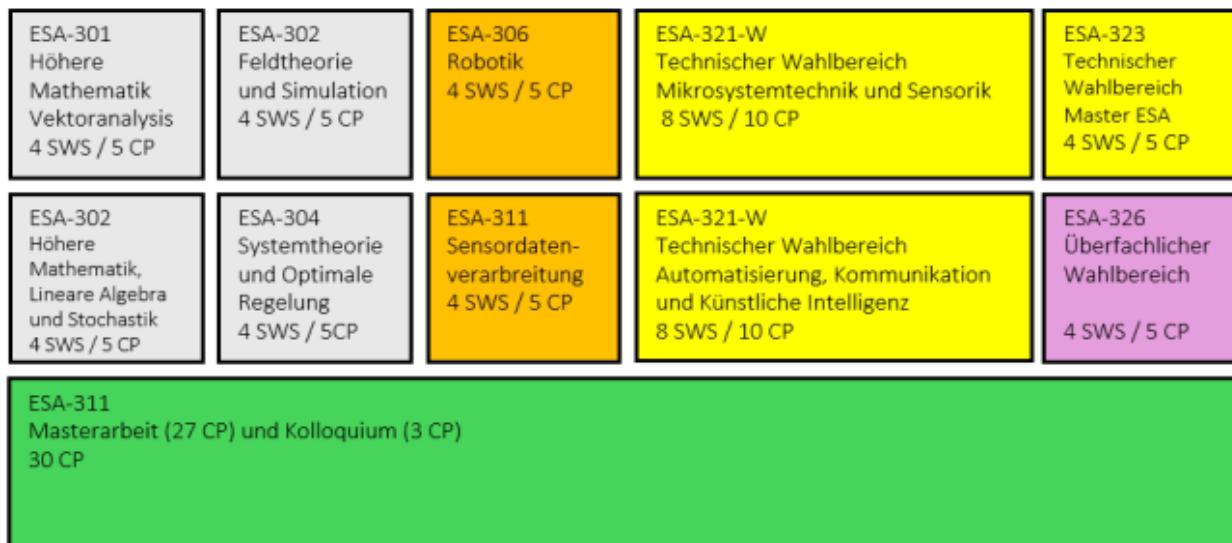


*Der Technische Wahlbereich „Automatisierung, Kommunikation und Künstliche Intelligenz“ enthält die Module Technische Kommunikationsnetze, AI Vision, Industrie 4.0 Automationslabor, Hardwarerealisierung Integrierter Systeme.*

*Zusätzlich werden die Studierenden in dem Wahlpflichtmodul „Technischer Wahlbereich Master ESA“ verpflichtet, sich technisch überfachlich zu qualifizieren, indem Sie wahlweise das energieeffiziente Design von Produktionsanlagen oder Fächer aus dem benachbarten Masterstudiengang EEE oder Fächer der benachbarten Fakultät II entsprechend der jeweiligen Empfehlungen vertiefen“ (Band I, S. 80).*

Das überfachliche Wahlmodul kann ein Englisch-Modul, ein Projekt, ein Modul Operations Research oder nach Abstimmung mit dem Studiengangsleiter auch ein Modul aus dem Masterangebot des Servicezentrums Lehre und des Language Centers sein.

In einer Grafik ist das Studiengangskonzept wie folgt dargestellt (aus Band II, S. 1570):



### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad, seine Bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Vollzeit-Präsenzformat des Studiengangs angepasste Lehr- und Lernmethoden sowie einen angemessenen Umfang von Praxisanteilen.

Die Zugangsbedingungen, wonach der Masterstudiengang inhaltlich sowohl auf elektrotechnische als auch auf interdisziplinären Bachelor-Studiengängen aufbaut, die der Elektro- und Informationstechnik nahestehen, könnten konkreter gefasst sein. Notwendige Kompetenzen könnten hierfür anhand einer skizzenhaften Beschreibung und dem Umfang in ECTS-Leistungspunkten prägnant beschrieben werden.

Die Gutachtergruppe hebt positiv hervor, dass dieser Studiengang Forschungstätigkeiten am gemeinsam betriebenen Forschungszentrum EMP (Energie – Mobilität – Prozesse) ermöglicht, von denen auch die anderen Programme dieses Akkreditierungsbündels profitieren.

Insgesamt sieht die Gutachtergruppe auch in diesem Programme einen sinnvollen Aufbau des Curriculums und ein stimmiges Studiengangskonzept.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



### **2.3.1.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)**

#### **Studiengänge 01 bis 05**

##### **Sachstand**

Obligatorisch ist in den Studienprogrammen kein Auslandsaufenthalt vorgesehen. Allerdings weist die Hochschule bei den Bachelorprogrammen auf das im sechsten Semester als „Mobilitätsemester“ hin. Alternativ können auch die im letzten Semester vorgesehene Praxisphase und Bachelorarbeit im Ausland absolviert werden. Das gleiche gilt für die Masterstudiengänge. Auch hier kann die Abschlussarbeit besonders gut im Ausland verfasst werden. Allerdings ist dann natürlich kaum Raum für ein Studium an einer ausländischen Hochschule, worauf es im Zusammenhang mit studentischer Mobilität vor allem ankommt.

Aufgrund der bestehenden Anerkennungs- und Anrechnungsmöglichkeiten ist ein Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule aber auch in jedem anderen Semester möglich. Ein Zeitverlust kann verhindert werden, wenn keine wesentlich unterschiedlichen Module an der anderen Hochschule studiert werden. Gute Eignung weisen die Wahlpflichtmodule aus dem 6. Semester der Bachelorprogramme auf. Dies gilt grundsätzlich auch für den Masterstudiengang. Die Hochschule weist jedoch darauf hin, dass es sinnvoll ist, vor dem Auslandsstudium ein Learning Agreement abzuschließen. Zur Vorbereitung auf die Lehr- bzw. Landessprache können die Studierenden kostenfreie Sprachangebote des Language Centers wahrnehmen (vgl. Band I, S. 20).

In die Programmstruktur der Bachelorstudiengänge ist ein einjähriger Auslandsaufenthalt integriert, wenn die „Internationalen Studienoption“ nach § 8 der Fachprüfungsordnung gewählt wird. Hierbei handelt es sich um die verbindliche Festlegung für zwei Auslandssemester. Hierfür ist das Learning Agreement verpflichtend vorgesehen. Die Studiendauer verlängert sich dadurch von 7 auf 8 Semester und die Anzahl der zu erlangenden Leistungspunkte steigt auf 240. Geänderte Studienverläufe sind in Band II, Anlage 6a aufbereitet und erläutert. Die Hochschule verweist für die Zulässigkeit unterschiedlicher Studiendauern in ein und demselben Studienprogramm auf den Beschluss des AR 338/13 vom 19.12.2013. Die Programme waren auf dieser Grundlage in ähnlicher Fassung mit unterschiedlicher Studiendauer akkreditiert worden.

Studierende der Masterstudiengänge können ebenfalls ein Studiensemester im Ausland verbringen oder ihre Masterarbeit im Ausland verfassen. Im Selbstbericht geht die Hochschule zudem auf die im Rahmen studentischer Mobilität nach Hannover kommenden Studierenden – die sogenannten incomings – ein (Band I, S. 20). Zur Steigerung der Attraktivität heben die Fakultäten 1 und 2 einen gemeinsamen Vorlesungskatalog erarbeitet. Die englischsprachigen Veranstaltungen finden jeweils im Wintersemester statt und setzen sich nur aus Wahlbereichsveranstaltungen zusammen. Dadurch können sowohl deutsche als auch internationale Studierende an den Veranstaltungen teilnehmen, wodurch auch eine Internationalisierung „at home“ gefördert wird.

An der Fakultät übernimmt das „International Faculty Office“ (IFO) und ein Internationaler Koordinator wichtige strategische und operative Aufgaben im Internationalisierungsprozess. Eine finanzielle Förderung ermöglicht die Vergabe von Vollstipendien an Outgoings, von Teilstipendien an Incomings sowie die Finanzierung von Gastdozenturen in beide Richtungen. Der Lehraustausch ist curricular eingebunden ist in das Modul „International Engineering Science“.

Im Zusammenhang mit dem Interesse an studentischer Mobilität ist neben der inhaltlichen Ausrichtung auch die Strukturierung der Programme von großer Bedeutung. Da hier keine Module über die Semestergrenzen hinaus gehen, kann zu jedem Semesterabschluss gewechselt werden.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierenden finden nach Ansicht der Gutachterinnengruppe geeignete Bedingungen für die Integration eines zeitweiligen Studiums im Ausland vor. Daher wird die Möglichkeit zwar in nicht allzu großem Umfang, aber regelmäßig genutzt. Besonders erfreulich ist hierbei, dass nicht nur Studierende der



Hochschule Hannover ins Ausland wechseln, sondern auch eine Anzahl ausländischer Studierender zeitweilig nach Hannover wechselt.

Die Bündelung aller Unterstützungsangebote im International Faculty Office erweist sich als Vorteil. Nicht unbedeutend sind die Angebote der Hochschule zum Erlernen der jeweils benötigten Sprache.

Die Gutachtergruppe bewertet das Internationalisierungskonzept als gut geeignet. Es bestehen zahlreiche Verbindungen zu Partnerhochschulen. Zu empfehlen ist, ein Liste mit anerkennungsfähigen Semestern bestimmter Hochschulen zusammenzustellen. Die bestehenden Anerkennungs- und Anrechnungsregeln sollen zudem ernstgenommen und tatsächlich umgesetzt werden. Nach ihnen es gerade nicht erforderlich, ein Learning Agreement zu schließen, sondern auch im Nachgang die Qualifikationsziele abzugleichen und in Fällen großer Übereinstimmung die Anrechnung zu erklären.

Dass für die Studiengänge mit „internationaler Studienoption“ eine gesonderte Studiendauer festgelegt wurde, entspricht nicht dem Gedanken eines Studienaufenthalts ohne Zeitverlust. Anzuerkennen ist aber, dass es in der Praxis eben auch häufig länger dauert, ehe Studierende sich im Ausland richtig eingelebt haben und einen effektiven Studienabschnitt leisten können. Durch die Verlängerung der Studiendauer wird dieser Vorgang unterstützt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.3.1.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)**

##### **Studiengänge 01 bis 05**

###### **Sachstand**

„Der Fakultät stehen 49 Professuren (47 volle und zwei halbe Stellen; entsprechend 48 VZÄ) zur Abdeckung der curricularen Lehre in den fünf Bachelor- und zwei Masterstudiengängen (inkl. des Lehrexports in andere Fakultäten) zur Verfügung. Hinzukommen zwei halbe LfbA-Stellen mit je 10 LVS Deputat sowie 2,91 VZÄ WiMi-Stellen mit einem summarischen Deputat von 23,3 LVS.“

Die Professuren der Fakultät sind fächerspezifisch auf zwölf Fachgebiete verteilt, wobei jedem Fachgebiet mindestens zwei Professuren zugeordnet sind. Elf der zwölf Fachgebiete vertreten gemeinschaftlich und übergreifend die Lehre in den Studiengängen EIT, MEC, EWI sowie in ESA und EEE. Das Fachgebiet ITR vertritt mit sieben Professuren (darunter zwei halbe) die Lehre im gleichnamigen Studiengang ITR. Die Lehre im Studiengang MAT wird durch die Fachgebiete IAM und PHY (in Kooperation mit Fakultät 21 und Fakultät 42) gegeben. Von den genannten 49 Professuren sind derzeit 44 besetzt, vier verwaltet und eine unbesetzt.

Im Personalhandbuch der Fakultät sind alle Professorinnen und Professoren aufgeführt (Band II, Anlage B1). Aus dem Personalhandbuch lassen sich wichtige Stationen des wissenschaftlichen Werdegangs ableSEN, auch eine aktuelle Publikationsliste ist beigelegt. In den Unterlagen ist zudem eine Übersicht über die im Akkreditierungszeitraum frei werdenden und neu hinzukommenden Stellen enthalten (Band II, erste Anlage B3, S. 184).

Zu den Weitebildungsmöglichkeiten des Personals sind in den Unterlagen keine Angaben enthalten. Sie wurden bei der Begehung erfragt. Hierfür gibt es seit langer Zeit eine Dienstvereinbarung und ein Zertifikatsprogramm für hauptberuflich Lehrende, das in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik für Niedersachsen (KHN) entwickelt und einmal jährlich angeboten wird.



Für Forschungsaktivitäten der Lehrenden gibt es eine entsprechende Richtlinie, die Freistellungen ermöglicht. Forschungssemester können genehmigt werden. Nach Auskunft der Verantwortlichen ist das in der Fakultät allerdings traditionell nicht weit verbreitet.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen sowie den geführten Gesprächen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch für die jeweiligen Lehrfächer fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die akademischen Lebensläufe des an der Fakultät tätigen Lehrpersonals eröffnen den Blick darauf, dass sehr gut geeignete Dozentinnen und Dozenten tätig sind.

Die Studierenden fühlen sich insgesamt gut betreut und scheinen diesbezüglich nichts zu vermissen. Die (geplanten) Kohortengrößen erlauben einen hinreichend guten Betreuungsschlüssel und ein familiäres Umfeld. Beides wurde von den Studierenden positiv betont.

Die Gutachtergruppe beurteilt die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, das Lehrpersonal bei eigenen Forschungsvorhaben bestmöglich zu unterstützen. Für die Teilnahme an Weiterbildungsmöglichkeiten wären nach ihrer Ansicht Incentives wünschenswert, um eine stete Beteiligung zu erreichen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.3.1.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

### Studiengänge 01 bis 05

#### Sachstand

Die Hochschule beschreibt die übrige Ressourcenausstattung im Kapitel 2.2.3 des Selbstberichts (Band I, S. 22, 23) auf Basis der in der Fakultät zur Verfügung stehenden Mittel und der darüber hinaus allen Hochschulangehörigen zur Verfügung stehenden Einrichtungen. Dort sind alle Arbeitsräume, Hörsäle, Labore und Werkstätten aufgeführt, die am Hochschulstandort im Stadtteil Linden für die Studiengänge zur Verfügung stehen. Eine tabellarische Übersicht über die den Studiengängen zur Verfügung stehende Sach- und Raumausstattung enthält eine zweiseitige Tabelle im Anlagenband, aus der sich Name und Fläche der einzelnen Räumlichkeiten ergibt. Sofern zutreffend, ist dort auch die Anzahl der Laborarbeitsplätze vermerkt (Band II, S. 186, 187).

Zu den weiteren Ausstattungsmerkmalen gehören auch die Unterstützungs- und Beratungsangebote der Hochschule, bspw. die Studienberatungen oder das International Faculty Office, die wegen der besonderen Akkreditierungskriterien an anderen Stellen im Bericht aufgelistet sind (Band I, S. 21, S. 31).

Beim Rundgang konnte sich die Gutachtergruppe einen umfassenden Überblick über die im Bericht aufgelistete Ressourcenausstattung verschaffen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Besichtigung konnte die Gutachtergruppe Räumlichkeiten und Einrichtungen der Hochschule in Augenschein nehmen. So standen der Gutachtergruppe mehrere Quellen zur Verfügung, aus denen sich ihr Eindruck speist, dass den Studienprogrammen eine angemessene Ressourcenausstattung zur Verfügung steht.



Positiv hervorzuheben ist aus ihrer Sicht, dass den Studierenden an der Hochschule hinreichend Arbeitsraum für Einzel- und Gruppenarbeiten zur Verfügung stehen. Ebenfalls ausreichend erscheinen die Laborplätze. Die interne Organisation bewirkt eine angemessene Verteilung der Ressourcen auf den unterschiedlichen Bedarf der Studiengänge der Fakultät.

Das in den Unterlagen beschriebene System der Literaturversorgung über Datenbankzugänge und verschiedene Einrichtungen (Band I, S. 24) scheint der Gutachtergruppe modern und funktional.

Kritisch hinterfragte die Gutachtergruppe die in den Unterlagen anklingenden Fehlbeträge in der Finanzierung (Band I, S. 22, 23). Es stellte sich jedoch heraus, dass keine Fehlbeträge vorliegen, sondern die Finanzierung nur umstrukturiert wurde. Den rückläufigen Studierendenzahlen wurde bereits durch Entfall zweier Vertiefungen in einem Studiengang Rechnung getragen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.3.1.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)**

##### **Studiengänge 01 bis 05**

###### **Sachstand**

Im Selbstbericht stellt die Hochschule fest: „*Prüfungsleistungen werden an der HsH grundsätzlich modulbezogen und kompetenzorientiert abgenommen. Sofern die Qualifikationsziele eines Moduls unterschiedliche Kompetenzebenen anstreben und eine Überprüfung aller oder mehrerer dieser Kompetenzebenen didaktisch angezeigt ist, um eine verlässliche Aussage über den Grad des Kompetenzerwerbs zu treffen, können auch Modulteilprüfungen vorgesehen sein*“ (Band I, S. 24).

Die in den Studiengängen zulässigen Prüfungsleistungen sind in § 7 ATPO definiert. Die Vorschrift listet die verschiedenen Prüfungsformen auf und erläutert jede einzelne Form in den folgenden 14 Absätzen. Normen der ATPO enthalten Regelungen darüber, wer die Aufgaben stellen und bewerten darf, für welche Formate Gruppenarbeiten und welche Öffentlichkeit bei der Abnahme von Prüfungen zulässig ist. Bedeutsam für die Akkreditierung sind (unter dem Aspekt der Modularisierung im Sinne von § 7 III StudAkkVO) die Festlegungen über Umfang und Art der Modulprüfungen sowie die Ergebnisermittlung und Notenbildung, die nur teilweise in § 10 ATPO erläutert werden. Darauf soll wegen des engen Zusammenhangs bei der fachlich-inhaltlichen Bewertung des Prüfungssystems hingewiesen werden.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können grundsätzlich nach § 11 ATPO zweimal wiederholt werden, die Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit ist unter den in § 23 ATPO genannten Prämissen nur einmal möglich.

Oft sind zum Abschluss der Module nach dem Modulhandbuch mehrere verschiedenen Prüfungsformen zugelassen. Einen Überblick über die zulässigen Formate gibt die den Fachprüfungsordnungen als Anlage beigelegte Modulübersicht (Band II, S. 312, 889, 1241, 1358, 1517). Im Selbstbericht ist erläutert, dass die Lehrenden in Abhängigkeit von ihrem pädagogischen Konzept eine dieser zulässigen Prüfungsformen auswählen können und die Studierenden zu Beginn jedes Semesters über diese Prüfungsform informieren müssen (vgl. Band I, S. 24). Eine Festlegung, dass es sich bei den Aufzählungen in jedem Fall um Alternativen (und nicht kumulative Ereignisse) handelt, dass die erstgenannte Prüfungsform priorisiert ist oder wann genau im Verlauf eines Semesters das tatsächlich eingesetzte Prüfungsformat bestimmt und verkündet werden muss, ist nicht getroffen.



In den allen Studiengängen dominieren Klausuren als erste genannte Prüfungsform in den Modulbeschreibungen. In den Modulen der fortgeschrittenen Semester wird die Klausur zunehmend vom ersten Platz der Aufzählung möglicher Prüfungsformen verdrängt. Besonders deutlich ist diese Tendenz beim Masterstudiengang sichtbar.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der weit verbreiteten und vielfältigen Auswahlmöglichkeiten und den zulässigen Prüfungsformaten war es für die Gutachtergruppe nicht auf den ersten Blick möglich, die Kompetenzorientierung bestätigen zu können. Auf Grundlage der Dokumentation kaum zu beurteilen ist, ob eine sinnvolle Mischung der Prüfungsformate im Laufe eines gesamten Studiengangs zustande kommt, da die Wahlmöglichkeiten sehr breiten Raum einnehmen.

In den Gesprächen mit den Studierenden konnte jedoch die Überzeugung erlangt werden, dass Prüfungen und Prüfungsarten grundsätzlich eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. In den einzelnen Studienverläufen ergeben sich nach Auskunft der Studierenden eine gute und sinnvolle Mischung von Prüfungsleistungen. Zwar sind sie im Rahmen des Grundstudiums noch recht starr und wenig abwechslungsreich – sehr häufig Klausuren. Das wird aber in Übereinstimmung mit der Meinung der Studierenden als normal betrachtet. Im späteren Verlauf des Studiums kommen aber immer mehr andere Prüfungsformen zum Einsatz. Insbesondere in den Wahlfächern können Studierende zum Teil sogar selbst die Prüfungsform festlegen. Mit diesem System besteht große Zufriedenheit. Auch die zeitliche Koordination der Prüfungen und die Abstimmung mit den Laborgruppen erscheint gelungen.

Die Gutachtergruppe bestätigt daher die Übereinstimmung mit dem Kriterium. Verbessert werden kann aus ihrer Sicht die Transparenz des Prüfungswesens durch Reduzierung der Wahlmöglichkeiten sowie eine Priorisierung. Sofern ausnahmsweise die Wahl zwischen – nachvollziehbar begründeten – verschiedenen Prüfungsformen möglich sein soll, sollte in einer Ordnung festgelegt sein, bis wann die Entscheidung zu fällen und zu verkünden ist und wer dafür verantwortlich ist.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.3.1.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

### Studiengänge 01 bis 05

#### Sachstand

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird maßgeblich durch die Planbarkeit und Verlässlichkeit des Studienbetriebs bestimmt. Hierfür hat die Hochschule exemplarische Verlaufspläne in verschiedenen Darstellungsformen erstellt, die den fachspezifischen Prüfungsordnungen als Anhang und auch in den Modulhandbüchern eingefügt sind. Sämtliche Module der Studiengänge werden nach den Angaben der Modulhandbücher mindestens einmal im Jahr angeboten. Im Grundstudium der Bachelorprogramme werden sowohl Module als auch Prüfungen in jedem Semester angeboten.

ZU Beginn eines jeden Semesters werden genaue Übersichten über die Veranstaltungen zusammengestellt und die Studierenden führzeitig informiert. Dies erfolgt vorzugsweise über eine Service-Webseite der Hochschule, in der alle Zeit-, Stunden- und Prüfungspläne gesammelt zur Verfügung gestellt werden. Auch auf der eingesetzten Lernplattform Moodle sind diese Pläne dokumentiert und für die Studierenden abrufbar.

Prüfungen finden in einem gesonderten Zeitraum und getrennt von den Studienphasen statt. Dabei sind auch Wiederholungstermine bedacht, sie sind ebenfalls in der Prüfungsphase eingebettet. Es ist nach § 7



XVII ATPO Aufgabe des Prüfungsausschusses, für eine ordnungsgemäße Organisation der Prüfungen zu sorgen. Die Hochschule erläutert, dass durch die eindeutige Definition des Prüfungszeitraums weitgehend Überschneidungsfreiheit gewährleistet werden kann (vgl. Band I, S. 26). Anhaltspunkte für Überschneidungsprobleme sind auch nicht sichtbar geworden.

Der den Modulen zugeordnete Arbeitsaufwand ist in allen Programmen in ECTS-Punkten angegeben. Bei den Änderungen, die an den Curricula vorgenommen wurden, konnten die Verantwortlichen auf eine langjährige Erfahrung mit den wiederholt akkreditierten und ständig per Evaluation überwachten Studiengängen zurückblicken. Der Arbeitsaufwand ist noch immer so bemessen, dass der Abschluss des Moduls in beinahe allen Fällen innerhalb des Semesters möglich ist, in dem das Modul begonnen wird. Für den Masterstudiengang gilt diese Feststellung ohne jede Einschränkung. Der Arbeitsaufwand für die Module und Prüfungen wird regelmäßig über Erhebungen kontrolliert und bei Bedarf angepasst.

Dadurch, dass in den Modulen Studienprogramme im Regelfall nur ein Prüfungsergebnis zugeordnet ist und keines der Module die Untergrenze von fünf Leistungspunkten unterschreitet, liegt per definitionem eine angemessene Prüfungsdichte vor.

Zur Sicherung guter Studienqualität haben die Hochschule und die Fakultät eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. Das Projekthaus Zukunft MINT hat maßgeschneiderte Bildungs- und Lernangebote im MINT-Kontext für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte entwickelt, z.B. Workshops, Projekte und Berufsorientierung (siehe Band II, Anlage A4). Das von diesem Projekt entwickelte Orientierungssemester StudyMINT zielt darauf ab, Studienabbruchquoten zu verringern. Mit StudyMINT bietet die HsH Schulabsolventinnen und -absolventen die Möglichkeit, innerhalb eines Semesters einen umfassenden Einblick in MINT-Studiengänge, das Studium sowie in berufliche Tätigkeitsfelder von Ingenieuren zu erhalten (dazu Band II, Anlage A5).

*„Das Programm StudyFLEX bietet eine entschleunigte Studieneingangsphase für Studierende an der Fakultät. Ziel ist die Senkung der Studienabbruchquote durch Vermittlung von fehlenden Grundlagenkenntnissen in Mathematik und Physik und die Vermittlung von Lern- und Arbeitstechniken. Die Zielgruppen sind Studierende mit vorheriger Berufstätigkeit und mit generellem Nachholbedarf in Grundlagenfächern“* (vgl. Band I, S. 30).

Als besondere Maßnahmen sind noch die Brückenkurse für Mathematik und Physik hervorzuheben, mit denen Studienanfängern der Übergang von Schule zur Hochschule erleichtert werden soll. Mit ihnen soll ebenfalls einer hohen Abbruchs- und Schwundquote entgegengewirkt werden.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation sowie der Gespräche während der Begehung gelangt die Gutachtergruppe zur Einschätzung, dass die Bedingungen der Studierbarkeit in vielerlei Hinsicht recht gut sind. Die Hochschule trägt hierzu mit allen üblichen Mitteln bei, indem sie eine gute Studien- und Prüfungsorganisation installiert hat sowie umfassende Begleit- und Beratungsangebote offeriert. Die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Hochschule und in den Studiengängen erscheinen umfassend und sind sehr am Wohl der Studierenden orientiert. Insbesondere die erwähnten Brückenkurse finden großen Anklang bei den Studierenden und stellen nach ihrer Auskunft eine effektive Hilfe dar.

Der Studienbetrieb erscheint nach den Erläuterungen der Verantwortlichen planbar und ohne Zweifel verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit ist nach Aussagen der Studierenden in der Praxis gegeben und sichergestellt.

Der Arbeitsaufwand erscheint in allen Modulen plausibel berechnet. Die Anzahl der Prüfungsergebnisse ist angemessen. Die studentische Arbeitsbelastung wird regelmäßig im Rahmen der Evaluationen überwacht (dazu auch Kapitel 2.4.1). Sie wird dabei allerdings nicht ausdrücklich an den für ein Modul vergebenen Leistungspunkten bemessen. Eine solche Frage enthält der Fragebogen nicht, sodass in diesem Punkt leicht Verbesserungen zu bewirken wären.



Überdacht werden könnte die strenge Regelung in den Fachprüfungsordnungen, wonach die Anfertigung der Abschlussarbeit erst begonnen werden kann, wenn beinahe sämtliche Module abgeschlossen sind (§§ 6 I, II PO-EIT/PO-EWI, PO-NEV, PO-ITR, § 4 I, II MPO-ESA). Für einen erwünschten Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit kann sie ein Hindernis darstellen. Ähnliches gilt für die strenge Regelung in § 11 III ATPO, wonach für die erneute Anfertigung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung eine Frist von 13 Monaten gesetzt ist. Dies kann sich insbesondere als Mobilitätshindernis auswirken.

Als positiv bewertet die Gutachtergruppe die Internationale Studienoption mit einer erweiterten Studiendauer (dazu auch Band II, Anlage A6a) und die bestehende Teilzeitoption für alle Bachelorstudiengänge (§ 7 Fachprüfungsordnungen, § 3 III PrO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.3.1.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)**

##### **Studiengänge 01 bis 05**

###### **Sachstand**

Mit dem besonderen Profilanspruch aus § 12 VI StudAkkVO sind nicht die in § 4 I erwähnten Profile gemeint.

Nach Ansicht des Akkreditierungsrates ist für das Begriffsverständnis die sogenannte Begründung zur *Musterrechtsverordnung* heranzuziehen, insbesondere, weil die niedersächsische Akkreditierungsverordnung kein derartiges Zusatzdokument kennt. Dort sind einige Merkmale genannt, die einen solchen Profilanspruch begründen können, „z.B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit“.

Der Selbstbericht der Hochschule geht auf § 12 VI StudAkkVO nicht ein.

###### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Keines der vorgenannten Merkmale ist dem Studiengang zugeordnet. Es liegt damit kein besonderer Profilanspruch im Sinne der Regelung vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht einschlägig.

#### **2.3.1 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

##### **2.3.1.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)**

##### **Studiengänge 01 bis 05**

###### **Sachstand**

Die Verantwortung für die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studienprogramme sowie ihrer Qualitätssicherung sind für diese Programme dem Fakultätsrat und der Studienkommission zugewiesen. Deren Tätigkeit wird von einer zentralen Studienqualitätskommission überwacht und von einer AG der



Studiendekaninnen und -dekan flankiert (vgl. Band I, S. 27). Zudem bestehen Professorinnen- und Professorenversammlungen sowie Treffen von Arbeitsgruppen, die aus gegebenen Anlässen einberufen werden.

Die Studienkommission der Fakultät tagt vier Mal in einem Semester. Sie erarbeitet Empfehlungen für Studiengänge und Studienprogramme, Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienpläne. Sie befasst sich insbesondere mit der Ausgestaltung der Studiengänge, der Verkürzung der Studienzeiten und der Entwicklung des Lehrangebots. Dabei berücksichtigt sie die Evaluationsergebnisse und die statistischen Auswertungen. Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört, Beschlüsse zur Sicherstellung des Lehrangebots vorzubereiten. Die Studienkommission ist in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen vor den Entscheidungen des Fakultätsrates zu hören. Die Studienkommission setzt sich laut Niedersächsischem Hochschulgesetz aus Hochschullehrenden und Studierenden zusammen (siehe ebenda).

Auf Empfehlung der Studienkommission wurden die Struktur des Studiengangs 01 überarbeitet und das Studienprogramm 03 dieses Clusters eingeführt.

Die studentische Lehrevaluation ermöglicht eine konstruktive Rückmeldung an die einzelnen Lehrenden und unterstützt sie dabei, Qualifizierungsbedarfe zu identifizieren und sowohl ihre eigenen Kompetenzen als auch die Programmgestaltung weiterzuentwickeln.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung fachlicher Diskurse. Sie äußert sich hier vor allem darin, die Studienprogramme thematisch stärker an Nachhaltigkeit heranzuführen bzw. auszurichten.

Im Gespräch mit den Lehrenden konnte sich die Gutachtergruppe erneut davon überzeugen, durch welche Maßnahmen die einzelnen Lehrenden stets auf dem aktuellen Stand des Faches halten. Es wurde erörtert, wie aktuelle Themen Eingang in die Lehre finden können und wie beweglich die Studiengangskonzeptionen in dieser Hinsicht ist. Nach Ansicht der Gutachtergruppe besteht durch die geschilderten Feedback-Schleifen eine wirksames System, Anforderungen in den Studienprogrammen zu berücksichtigen. Anhand der Modulrevisionen ist die Entwicklung der Programme deutlich sichtbar geworden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.3.1.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

### Studiengänge 01 bis 05

#### Sachstand

Mit keinem der Programme sollen Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Deshalb äußert sich der Selbstbericht nicht zu § 13 II, III StudAkkVO.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig.



## 2.4.1 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

### Studiengänge 01 bis 05

#### Sachstand

Die Studiengänge unterliegen dem hochschulweiten systematischen und kontinuierlichen Monitoring. Die einzelnen Maßnahmen und das Verfahren sind in einer Evaluationsordnung (EvO) festgehalten (Band II, Anlage C1).

Wesentliche Instrumente der Qualitätssicherung sind die nach § 5 NHG erforderlichen Evaluationen. Erhoben werden Bewertung von Lehrveranstaltungen oder Modulen (§ 4 II EvO). Die Regelung erlaubt erst seit ihrer Neufassung 2021 eine Modulevaluation (siehe Band I, S. 28). Zugleich wurden die Anschlussmaßnahmen deutlicher formuliert, namentlich in § 7 EvO.

Ganze Studienabschnitte oder Studiengänge sind jedoch von den Regelungen nicht in den Fokus genommen. Auch Absolventinnen und Absolventen der Studienprogramme sind in der Evaluationsordnung nicht adressiert.

Die dem Selbstbericht beigefügten Anlagen enthalten Musterfragebögen für die Lehrveranstaltungs- und Laborevaluationen (Band II, Anlagen C2, C3) sowie exemplarische Ergebnisse einer Lehrveranstaltungsevaluation (Band II, Anlage C4) und aggregierte Befragungsergebnisse von Vorlesungen und Laborveranstaltungen (Band II, Anlage C5, D5, D6).

Weit über diese Erfassung hinaus gehen die Befragungsbögen einer Studieneingangsbefragung, Studienabschlussbefragung und Absolventinnen- und Absolventenbefragung, die ebenfalls beigelegt sind (Band II, Anlagen F1).

Die Ergebnisse der Lehrevaluationen sowie der weiteren Befragungen münden in Ergebnisberichten, die je Semester zu erstellen sind. Sie werden den Studiendekanen zugeleitet, die der jeweiligen Studienkommission zu berichten haben. Den Lehrenden werden detaillierte Ergebnisse der Evaluationen übermittelt. Sie müssen ihre Studierenden in geeigneter Weise informieren und sollen die Ergebnisse auch mit den Studierenden diskutieren (§ 7 IV EvO). Zudem dienen die Ergebnisse auch der Weiterentwicklung ihres Lehrangebots. Eine weitere Form der Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse ist in der Ordnung nicht vorgesehen.

Im Selbstbericht ist als weiteres Format eines Monitorings der Studiengänge eine Feedbackbox erwähnt (Band I, S. 28).

Informationen über den Studienerfolg können auch den Datenblättern aus Kapitel 4 zu den vier reakkreditierten Studiengängen entnommen werden.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule angemessene Instrumente einsetzt, durch welche sie datenbasiert den Studienerfolg nachhält. Die Instrumente decken hierbei mögliche Einflussfaktoren für den Erfolg des Studiengangs ab.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Die vorgenommenen Anpassungen der Programme stellen deutliche Beispiele für ein diesem Ziel zugeordnetes Monitoring dar.

Im Gespräch mit Studierenden aus unterschiedlichen Kohorten konnte festgestellt werden, dass die Evaluationen als sehr aufwändig erschienen und die Studierenden vielfach mit einem umfangreichen Bündel identischer Fragen konfrontiert war. Die Bereitschaft zur Teilnahme an solchen Evaluationen sinkt dann



stark. Ein Problem für die Beteiligung besteht auch darin, dass die Ergebnisse der Befragungen nicht in allen Fällen den Beteiligten zurückgemeldet werden. Dabei ist die Rückkopplung der Befragungsergebnisse ein besonders wichtiges Element von Evaluationen. Es soll auch für die befragten Absolventinnen und Absolventen sichergestellt sein. In diesen Punkten könnte die Evaluationsordnung offenbar vorhandene Regelungslücken schließen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt außerdem, Maßnahmen zur Erhöhung der Rücklaufquote zu ergreifen. Im Umfang reduzierte und auf wesentliche Faktoren konzentrierte Fragebögen können hierfür einen Beitrag leisten. Auch durch das Einräumen eines kleinen Zeitfensters zum Ausfüllen der Bögen innerhalb von Veranstaltungen kann hilfreich sein.

Als gute Idee für informale Rückkopplungsmöglichkeiten bewertet die Gutachtergruppe die Feedback-Box.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.5.1 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

### Studiengänge 01 bis 05

#### Sachstand

Die Hochschule hat im Kapitel 2.6 der Selbstdokumentation beschrieben, welche Grundsätze und Instrumente zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sie mit Wirkung auf der Ebene der Studienprogramme anwendet und einsetzt. Basierend auf dem Gleichstellungsauftrag des Niedersächsischen Hochschulgesetzes hat die Hochschule eine Ordnung für Gleichstellung (Band II, Anlage D1) erlassen und die 10. Fortschreibung des Gleichstellungsplans (Band II, Anlage D2) veranlasst. Zudem wurde mit der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten (ZGB) und ihrem Team sowie den Fakultätsgleichstellungsbeauftragten eine Zuständigkeit für diese Belange geschaffen. Elemente der Chancengleichheit, Gleichstellung der Geschlechter und Diversität werden von der Stabsstelle S1 überwacht. Darüber hinaus ist eine Senatsarbeitsgruppe „Runder Tisch Chancengleichheit“ aktiv.

*„Das Servicezentrum Beratung bietet vielfältige Beratungsangebote für Studieninteressierte, Studierende und Beschäftigte. In den Ressorts Studienberatung, Internationales, Offene Hochschule – Studieren ohne Abitur, Career Center, Servicebüro Beeinträchtigung und Studium, Familienservice und Gesundheitsmanagement unterstützt das Servicezentrum Beratung Studieninteressierte bei der Studienwahl“ (Band I, S. 31).*

Hinsichtlich des Nachteilsausgleichs hat der Prüfungsausschuss in § 7 XVIII ATPO die Grundlage für nachteilsausgleichende Anordnungen im Einzelfall. Auch § 8 ImmO, § 11 III ATPO und § 19 I Nr. 4 ATPO sprechen spezifische ausgleichsbedürftige Umstände an. Zu seiner Konkretisierung hat die Hochschule auf dieser Grundlage eine Richtlinie zum Nachteilsausgleich erlassen (Band II, Anlage D3). Sie erwähnt auch psychische Leiden.

An der Hochschule sind besonders das Professorinnenprogramm und die Tätigkeit des Projekthauses Zukunft MINT als Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit unter den Lehrenden und Studierenden zu nennen. Im Selbstbericht sind weitere Maßnahmen aufgeführt, dieses Ziel zu erreichen, und Erfolge der Bestrebungen vermerkt (Band I, S. 31).



## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Die bestehende „Richtlinie zum Nachteilsausgleich“ bezieht sich explizit nur auf die Durchführung von Prüfungen, enthält aber keine Regelungen für den normalen Studienlauf. In Studiengängen mit hohen Praxisanteilen könnte durchaus eine Hervorhebung von nachteilsausgleichenden Regelungen außerhalb der Prüfungen zu empfehlen sein.

Als sinnvoll und richtig wird bewertet, dass auch die seelische Gesundheit der Studierenden als Anknüpfungspunkt für Nachteilsausgleichsregelungen aufgegriffen ist (§ 2 II Richtlinie). Bestimmte Kategorien psychischer Beeinträchtigungen sind dabei verschiedenen Lösungen zugeführt (§ 3 Richtlinie).

Die Quote weiblicher Studierender ist trotz aller Bemühungen nicht sehr hoch, sondern ähnlich niedrig wie in technisch ausgerichteten Studiengängen anderer Hochschulen. Diese bedauerliche Umstand kann aber nicht auf fehlendes Engagement der Hochschule oder ungeeigneten Bedingungen zurückgeführt werden. Eine Empfehlung der Gutachtergruppe wird womöglich dieses Problem auch nicht beheben können, sondern nur den bereits eingeschriebenen Studierenden zugutekommen: Nach ihrer Ansicht kann eine gute Kommunikation der tatsächlich vorhandenen Einrichtungen und transparente Aufbereitung der Zuständigkeiten für verschiedene Belange wie ein behindertengerechtes Studium helfen, dass den Betroffenen die möglichen Hilfestellungen auch tatsächlich gewährt werden. Dieses Anliegen äußerten auch die dazu befragten Studierenden.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.6.1 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

### Studiengänge 01 bis 05

#### Sachstand

Keiner der Studiengänge wird nicht gemeinsam mit einer anderen Hochschule koordiniert und angeboten, er führt auch nicht zu einem gemeinsamen Abschluss. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig.

## 2.7.1 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

### Studiengänge 01 bis 05

#### Sachstand

Die hier vorgelegten Programme werden ohne Mitwirkung einer nichthochschulischen Einrichtung durchgeführt. Der Selbstbericht geht auf § 19 StudAkkVO nicht ein.



### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2.8.1 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

### **Studiengänge 01 bis 05**

#### **Sachstand**

Die Studiengänge werden nicht unter Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt. Daher geht der Selbstbericht nicht auf die Kriterien aus § 20 StudAkkVO ein.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2.9.1 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

### **Studiengänge 01 bis 05**

#### **Sachstand**

Bei der Hochschule Hannover handelt es sich nicht um eine Berufsakademie. Darüber hinaus sind keine Ausbildungsgänge vorgelegt worden, sondern Studiengänge. Unter ihnen handelt es sich beim Studiengang 03 um ein Masterprogramm.

Die Studiengänge werden nicht un

#### **Entscheidungsvorschlag**

Die in § 21 StudAkkVO erwähnten besonderen Kriterien sind daher nicht einschlägig.



### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

-

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag, Landeshochschulgesetz, Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung

#### **3.3 Gutachter\*innen**

a) Vertretung der Wissenschaften

Frau Professorin Dr. Stefanie Reich, FH Kiel, Informationsdesign

Herr Professor Dr. Thomas Bruckner, Universität Leipzig, Energiemanagement und Nachhaltigkeit

Herr Professor Dr.-Ing. Wolfram Acker, FH Kiel Verteilte Systeme im industriellen Umfeld

Herr Professor Dr.-Ing. Heinrich Michael Fahrig, HS Bielefeld, Lehrgebiet Produktentstehung und Projektmanagement

b) Vertretung der beruflichen Praxis

Herr Gordon Mauer, Arcadis Hannover

c) Vertretung der Studierenden

Herr Phi-Long Tomy Vo, RWTH Aachen, Student der Elektrotechnik, Informationstechnik, technische Informatik



## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Studiengang 01

STIFTUNG  
Akkreditierungsrat

##### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Elektrotechnik- und Informationstechnik (Bachelor of Engineering)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn im Semester X		AbsolventInnen in R&Z oder schneller mit Studienbeginn im Semester X			AbsolventInnen in ≤ R&Z + 1 Semester mit Studienbeginn im Semester X			AbsolventInnen in ≤ R&Z + 2 Semester mit Studienbeginn im Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote In %	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote In %	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote In %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/2024	93	11			0%			0%			0,00%
SS 2023	76	12			0%			0%			0,00%
WS 2022/2023	76	13			0%			0%			0,00%
SS 2022	58	8			0%			0%			0,00%
WS 2021/2022	55	8			0%			0%			0,00%
SS 2021	62	9			0%			0%			0,00%
WS 2020/2021	97	12	9		9%			0%			0,00%
SS 2020	67	11	14	1	21%	23	5	34%			0,00%
WS 2019/2020	86	6	2	1	2%	9	3	10%	15	3	17,44%
SS 2019	84	7	16	1	19%	30	4	36%	32	5	38,10%
WS 2018/2019	127	8	12	1	9%	24	1	19%	31	3	24,41%
<b>Insgesamt</b>	<b>881</b>	<b>105</b>			<b>0%</b>			<b>0%</b>			<b>0,00%</b>

<sup>1)</sup>Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup>Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in R&Z plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in R&Z + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup>Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### Band II, Anlage F4

STIFTUNG  
Akkreditierungsrat

##### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Elektrotechnik- und Informationstechnik (Bachelor of Engineering)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	4	25	3	0	0
SS 2023	11	22	10	0	0
WS 2022/2023	5	36	6	0	0
SS 2022	15	30	1	0	0
WS 2021/2022	12	32	3	0	0
SS 2021	13	35	4	0	0
WS 2020/2021	7	33	4	0	0
SS 2020	39	23	1	0	0
WS 2019/2020	8	31	9	0	2
SS 2019*	8	30	1	0	0
WS 2018/2019*	5	18	2	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>127</b>	<b>315</b>	<b>44</b>	<b>0</b>	<b>2</b>

<sup>1)</sup>Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup>Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

\* Die Noten im Fach EIT können in den Semestern SS 2019 und WS 2018/2019 nicht für alle Studierenden ausgewiesen werden.

#### Band II, Anlage F4



#### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Elektrotechnik- und Informationstechnik (Bachelor of Engineering)  
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>1)</sup> In Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	10	5	6	12	33
SS 2023	15	7	3	17	42
WS 2022/2023	2	8	9	18	37
SS 2022	18	12	8	8	46
WS 2021/2022	12	16	6	13	47
SS 2021	14	17	4	17	52
WS 2020/2021	13	12	8	11	44
SS 2020	21	19	2	21	63
WS 2019/2020	17	7	11	13	48
SS 2019	18	19	7	11	55
WS 2018/2019	18	19	6	5	48

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### Band II, Anlage F4

#### Studiengang 02

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Wirtschaftsingenieur Elektrotechnik (Bachelor of Engineering)  
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> In Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 In Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/2024	30	3			0%			0%			0,00%
SS 2023	17	4			0%			0%			0,00%
WS 2022/2023	22	8			0%			0%			0,00%
SS 2022	12	5			0%			0%			0,00%
WS 2021/2022	20	2			0%			0%			0,00%
SS 2021	13	4			0%			0%			0,00%
WS 2020/2021	44	12	0		0%			0%			0,00%
SS 2020	27	6	1	1	4%	1	1	4%			0,00%
WS 2019/2020	50	17	0	0	0%	3	0	6%	4	0	8,00%
SS 2019	29	7	1	0	3%	3	0	10%	6	0	20,69%
WS 2018/2019	50	8	6	1	12%	10	1	20%	12	2	24,00%
Insgesamt	314	76									

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### Band II, Anlage H2



### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Wirtschaftsingenieur Elektrotechnik (Bachelor of Engineering)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	0	10	0	0	0
SS 2023	2	15	3	0	0
WS 2022/2023	1	10	2	0	0
SS 2022	2	14	4	0	0
WS 2021/2022	1	14	1	0	0
SS 2021	1	9	2	0	0
WS 2020/2021	0	7	2	0	0
SS 2020	2	17	0	0	0
WS 2019/2020	1	9	6	0	0
SS 2019	0	8	4	0	0
WS 2018/2019	0	4	8	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>10</b>	<b>117</b>	<b>32</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Band II, Anlage H2

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Wirtschaftsingenieur Elektrotechnik (Bachelor of Engineering)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	0	0	1	9	10
SS 2023	1	4	3	12	20
WS 2022/2023	0	4	2	7	13
SS 2022	1	4	4	11	20
WS 2021/2022	7	0	6	3	16
SS 2021	1	4	2	5	12
WS 2020/2021	1	1	4	3	9
SS 2020	1	5	0	13	19
WS 2019/2020	3	1	4	8	16
SS 2019	1	4	1	0	12
WS 2018/2019	1	4	1	6	12

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Band II, Anlage H2



## Studiengang 04

STIFTUNG  
Akkreditierungsrat

### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Technisches Informationsdesign und Technische Redaktion (Bachelor of Engineering)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> In Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 In Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in R0Z oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen In s R0Z + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen In s R0Z + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote In %	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote In %	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote In %
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
WS 2023/2024	20	10			0%			0%			0,00%
SS 2023	9	4			0%			0%			0,00%
WS 2022/2023	11	7			0%			0%			0,00%
SS 2022	9	2			0%			0%			0,00%
WS 2021/2022	17	8			0%			0%			0,00%
SS 2021	13	7			0%			0%			0,00%
WS 2020/2021	17	6	2	0	12%			0%			0,00%
SS 2020	14	6	0	0	0%	0	0	0%			0,00%
WS 2019/2020	14	6	0	0	0%	7	1	50%	8	1	57,14%
SS 2019	20	8	2	0	10%	2	0	10%	3	1	15,00%
WS 2018/2019	40	25	5	4	13%	9	6	23%	11	7	27,50%
<b>Insgesamt</b>	<b>184</b>	<b>89</b>			<b>0%</b>			<b>0%</b>			<b>0,00%</b>

<sup>1)</sup>Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup>Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in R0Z plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; Hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in R0Z + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup>Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Band II, Anlage K2

STIFTUNG  
Akkreditierungsrat

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Technisches Informationsdesign und Technische Redaktion (Bachelor of Engineering)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> In Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	0	3	1	0	0
SS 2023	0	4	1	0	1
WS 2022/2023	0	2	1	0	0
SS 2022	2	4	1	0	0
WS 2021/2022	3	4	1	0	0
SS 2021	2	4	1	0	2
WS 2020/2021	1	4	3	0	0
SS 2020	7	3	1	0	0
WS 2019/2020	0	7	2	0	0
SS 2019	2	8	5	0	0
WS 2018/2019*	0	5	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>17</b>	<b>48</b>	<b>17</b>	<b>0</b>	<b>3</b>

<sup>1)</sup>Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup>Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

\* Die Noten im Fach ITR können im WS 2018/2019 nicht für alle Studierenden ausgewiesen werden.

## Band II, Anlage K2



#### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Technisches Informationsdesign und Technische Redaktion (Bachelor of Engineering)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>31) In Zahlen für das jeweilige Semester</sup>

Abschlussemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer In RSZ + 1 Semester	Studiendauer In RSZ + 2 Semester	Studiendauer In > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	2	0	1	1	4
SS 2023	0	1	1	3	5
WS 2022/2023	0	0	2	1	3
SS 2022	2	3	1	1	7
WS 2021/2022	5	0	3	0	8
SS 2021	0	6	0	1	7
WS 2020/2021	2	0	5	1	8
SS 2020	0	5	0	6	11
WS 2019/2020	1	0	6	2	9
SS 2019	0	13	0	2	15
WS 2018/2019	0	13	0	2	15

<sup>31)</sup>Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>32)</sup>Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Band II, Anlage K2

### Studiengang 05

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>32)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Sensor- und Automatisierungstechnik (Master of Engineering)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>33) In Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 In Prozent-Angaben)</sup>

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen In ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen In ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
WS 2023/2024	19	2			0%			0%			0,00%	
SS 2023	14	2			0%			0%			0,00%	
WS 2022/2023	17	3	1	0	6%			0%			0,00%	
SS 2022	15	0	1	0	7%	6	0	40%			0,00%	
WS 2021/2022	17	0	2	0	12%	5	0	29%	8	0	47,06%	
SS 2021	17	1	0	0	0%	5	0	29%	6	1	35,29%	
WS 2020/2021	15	3	1	0	7%	7	0	47%	13	3	86,67%	
SS 2020	22	0	1	0	5%	13	0	59%	16	0	72,73%	
WS 2019/2020	14	0	1	0	7%	4	0	29%	7	0	50,00%	
SS 2019	16	1	0	0	0%	8	0	50%	13	0	81,25%	
WS 2018/2019	16	1	2	0	13%	5	0	31%	11	0	68,75%	
Insgesamt	182	13	9	0	0%	0	0	0%			0,00%	

<sup>31)</sup>Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>32)</sup>Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>33)</sup>Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Band II, Anlage M2



STIFTUNG  
Akkreditierungsrat

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Sensor- und Automatisierungstechnik (Master of Engineering)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	2	10	1	0	0
SS 2023	3	4	0	0	0
WS 2022/2023	3	11	1	0	0
SS 2022	5	7	0	0	0
WS 2021/2022	8	11	1	0	0
SS 2021	2	7	1	0	0
WS 2020/2021	2	14	0	0	0
SS 2020	2	1	0	0	0
WS 2019/2020	1	16	5	0	1
SS 2019	1	20	2	0	0
WS 2018/2019	2	7	0	0	0
Insgesamt	31	108	11	0	1

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Band II, Anlage M2

STIFTUNG  
Akkreditierungsrat

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Sensor- und Automatisierungstechnik (Master of Engineering)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	1	5	3	4	13
SS 2023	1	3	1	2	7
WS 2022/2023	2	5	5	3	15
SS 2022	0	6	3	3	12
WS 2021/2022	1	12	3	4	20
SS 2021	1	3	5	2	10
WS 2020/2021	1	8	6	1	16
SS 2020	0	3	0	0	3
WS 2019/2020	2	10	6	4	22
SS 2019	7	9	3	4	23
WS 2018/2019	2	3	2	2	9

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Band II, Anlage M2



## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.03.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	01.10.2024
Zeitpunkt der Begehung:	11.12.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende (ähnlicher Studiengänge)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde berücksichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hochschulbibliothek, Labore, Mensa, Vorlesungs- und Seminarräume

### Studiengang 01

Erstakkreditiert am: 01.10.2010 Begutachtung durch Agentur: ASIIN	Von 01.10.2010 bis 30.09.2018
Re-akkreditiert am: 22.07.2019 Begutachtung durch Agentur: ASIIN	Von 29.06.2018 bis 30.09.2025
Ggf. Fristverlängerung -	Von Datum bis Datum

### Studiengang 02

Erstakkreditiert am: 18.03.2005 Begutachtung durch Agentur: ASIIN	Von 18.03.2005 bis 30.09.2010
Re-akkreditiert (1) am 17.10.2011 durch Agentur: ASIIN	Von 01.10.2010 bis 30.09.2018
Re-akkreditiert (2) am 22.07.2019 durch Agentur: ASIIN	Von 29.06.2018 bis 30.09.2025
Ggf. Fristverlängerung -	Von Datum bis Datum

### Studiengang 03

Erstakkreditiert am: - Begutachtung durch Agentur: ZEvA	
--	--



## Studiengang 04

Erstakkreditiert am: 12.05.2005 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 12.05.2005 bis 31.08.2010
Re-akkreditiert (1) am: 17.10.2011 Begutachtung durch Agentur: ASIIN	Von 01.10.2010 bis 30.09.2018
Re-akkreditiert (2) am: 22.07.2019 Begutachtung durch Agentur: ASIIN	Von 29.06.2018 bis 30.09.2025
Ggf. Fristverlängerung -	Von Datum bis Datum

## Studiengang 05

Erstakkreditiert am: 18.03.2005 Begutachtung durch Agentur: ASIIN	Von 18.03.2005 bis 31.03.2010
Re-akkreditiert (1) am: 17.10.2011 Begutachtung durch Agentur: ASIIN	Von 01.10.2010 bis 30.09.2018
Re-akkreditiert (2) am: 22.07.2019 Begutachtung durch Agentur: ASIIN	30.06.2018 bis 30.06.2025
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Be-gutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup> Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums. <sup>2</sup> Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>3</sup> Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup> Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup> Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium höchstens fünf Jahre. <sup>3</sup> Andere Regelstudienzeiten sind in besonders begründeten Fällen möglich, insbesondere für berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Kompakt- oder Teilzeitstudienräumen angeboten werden. <sup>4</sup> Abweichend von Satz 2 kann die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Studiengänge in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums sechs Jahre betragen.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup> Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden. <sup>2</sup> Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup> Masterstudiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup> Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup> Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup> Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup> Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup> Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge eine besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Der Zugang zu Masterstudiengängen wird nach Maßgabe des § 18 Abs. 8 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in einer Ordnung geregelt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup> Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup> Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup> Für Bachelorgrade und für Mastergrade in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Bezeichnungen verwendet:

1. Bachelor of Arts (B. A.) und Master of Arts (M. A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft und Darstellende Kunst sowie in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin und Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften sowie in den

Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B. Eng.) und Master of Engineering (M. Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL. B.) und Master of Laws (LL. M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B. F. A.) und Master of Fine Arts (M. F. A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B. Mus.) und Master of Music (M. Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Master of Education (M. Ed.) für Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen.

<sup>2</sup> Bei polyvalenten Studiengängen sowie interdisziplinären Studiengängen und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach den Nummern 1 bis 6 nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>3</sup> Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>4</sup> Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B. A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>5</sup> Für weiterbildende Masterstudiengänge dürfen die Mastergrade nach Satz 1 und Mastergrade verwendet werden, die von den Bezeichnungen nach Satz 1 abweichen. <sup>6</sup> Für das nicht gestufte Theologische Vollstudium können der Mastergrad nach Satz 1 Nr. 1 oder ein Mastergrad verwendet werden, der von der Bezeichnung nach Satz 1 Nr. 1 abweicht.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen oder das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup> Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup> Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei

Semester erstrecken.<sup>3</sup> Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3)<sup>1</sup> Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.<sup>2</sup> Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.<sup>3</sup> Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang und -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1)<sup>1</sup> Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen.<sup>2</sup> Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu grunde zu legen.<sup>3</sup> Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis 30 Zeitstunden.<sup>4</sup> Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.<sup>5</sup> Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup> Für den Bachelorabschluss werden mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>2</sup> Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup> Abweichend von Satz 2 werden 300 ECTS-Leistungspunkte im Einzelfall nicht benötigt, wenn die oder der Studierende eine entsprechende Qualifikation hat. <sup>4</sup> Bei konsekutiven Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums für den Masterabschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt.

(3) <sup>1</sup> Der Bachelorarbeit sind sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. <sup>2</sup> In Studiengängen der Freien Kunst können in begründeten Ausnahmefällen der Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet werden.

(4) <sup>1</sup> In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup> Dabei entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem Gesamtarbeitsaufwand von 30 Stunden. <sup>3</sup> Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup> An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup> Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup> Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup> Bei der Anwendung von

Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein Bachelor- oder Masterstudiengang im System gestufter Studiengänge, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen koordiniert und angeboten wird und zu einem gemeinsamen Abschluss führt.

(2) <sup>1</sup> Gehört die ausländische Hochschule oder gehören die ausländischen Hochschulen dem Europäischen Hochschulraum an, so weist das Joint-Degree-Programm folgende Merkmale auf:

1. integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

<sup>2</sup> Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) anerkannt. <sup>3</sup> Die §§ 7 und 8 Abs. 1 finden auf Joint-Degree-Programme Anwendung. <sup>4</sup> Für den Bachelorabschluss werden 180 bis 240 ECTS-Leistungspunkte benötigt und für den Masterabschluss mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte. <sup>5</sup> Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter

Anwendung der in Absatz 2 sowie in § 16 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup> Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. <sup>3</sup> Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte

1. Wissen und Verstehen im Sinne von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis,
2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen und Kunst im Sinne von Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation,
3. Kommunikation und Kooperation sowie
4. wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis sowie Professionalität.

(3) <sup>1</sup> Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

<sup>2</sup> Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup> Für weiterbildende Masterstudiengänge ist eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich. <sup>4</sup> Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup> Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup> Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup> Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup> Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup> Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup> Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup> Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup> Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart, insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren, sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup> Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere über nicht wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup> Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup> Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup> Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup> Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup> Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in Studiengängen ist gewährleistet. <sup>2</sup> Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup> Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3)<sup>1</sup> Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften im Bachelorstudiengang sowie im Masterstudien-gang,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind.<sup>2</sup> Ausnahmen sind beim Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie in Bezug auf Satz 1 Nr. 1 bei den Fächern Kunst und Musik zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup> Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup> Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup> Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup> Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup> Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 2 finden die Regelungen in § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup> Daneben gilt:

1. Die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. EU Nr. L 317 S. 119), berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 3 findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in § 10 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup> Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, so ist die Hochschule für die Einhaltung der Vorschriften der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup> Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht übertragen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup> Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup> Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup> Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so kann sie dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates nach § 22 Abs. 4 Satz 2 verleihen, wenn sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup> Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup> Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup> Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup> Ergänzend zu den Regelungen des § 6a Nds. BAkadG gewährleisten die nach § 6a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Nds. BAkadG in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie Lehrenden die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden.

<sup>2</sup> Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Bachelorausbildungsgangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup> Nebenberuflich an der Berufsakademie tätige Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und

Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken, müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen erfüllen.<sup>2</sup> Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflich an der Berufsakademie tätigen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine fünfjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung nach § 6 a Abs. 3 Nds. BAkadG ist darüber hinaus auch zu überprüfen

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Berufsakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)